

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 11/12/2006
– Schule –

Kiel, den 15. Dezember 2006

ISSN 0945–2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 11/12
– Schule –**

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon (0431) 9 88-58 06
Fax (0431) 9 88-58 15
E-Mail: Ruth.Karow@mbf.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Tel. 04 31/6 60 64-0, Fax 04 31/6 60 64-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 16,50 Euro, jährlich 33,– Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 2,30 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 20 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

2,70 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen:

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 307 Deutsch-polnischer Schüleraustausch 2007
- 307 Bundeswettbewerb Mathematik 2007
- 308 Schüler auf kuh-ler Spurensuche im
Öko-Landbau
- 308 Die Fachgruppe Chemieunterricht der Gesellschaft
Deutscher Chemiker schreibt Preise für das Jahr 2007 aus
- 309 COMENIUS Schulpartnerschaften im Programm für
Lebenslanges Lernen 2007 - 2013
- 310 Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ans Netz
- 310 COMENIUS-Moderatoren im Programm für Lebenslanges
Lernen (LLP)
- 311 Abitur: Was nun? Bundesweite Orientierungsveranstaltung
für blinde und sehbehinderte Studieninteressierte

Fortbildung und Fachberatung

- 311 Israel Studienreise

Schulverwaltung

- 312 Förderfonds
- 312 Festsetzung von Beiträgen an das Land nach § 130 Abs. 2
Schulgesetz im Haushaltsjahr 2007
- 313 Festsetzung von Schulkostenbeiträgen für den Besuch von
berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht nach § 77
Abs. 2 Schulgesetz für das Haushaltsjahr 2007
- 313 Festsetzung von Richtwerten für die Berechnung von
Schulkostenbeiträgen für den Besuch von allgemein bilden-
den Schulen und von Sonderschulen nach § 76 Schulgesetz
(SchulG) für das Haushaltsjahr 2007
- 314 Festsetzung von Erstattungen an das Land nach § 77 a
Abs. 1 Satz 1 und 2 Schulgesetz für das Haushaltsjahr 2007
- 314 Studentafel der Fachklassen für den Ausbildungsberuf
Kaufmann / Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung
- 316 Studentafel der Fachklassen für den Ausbildungsberuf
Medizinischer Fachangestellter / Medizinische Fachan-
gestellte

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 317 Hinweise für Beschäftigte zur Entgeltumwandlung
- 326 Arbeitszeitregelung für Studienleiterinnen und Studienleiter
des IQSH
- 327 Stellenausschreibungen

Deutsch-polnischer Schüleraustausch 2007

Antragstellung für Zuwendungen aus Mitteln des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 26. Oktober 2006 – III 325

Auch im Jahr 2007 stellt das DPJW wieder Zuschüsse für den deutsch-polnischen Schüleraustausch bereit. Das DPJW gewährt Zuschüsse zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten der polnischen Schülerinnen und Schüler. Deutsche Schülerinnen und Schüler erhalten weiterhin keine Fahrtkostenzuschüsse vom DPJW.

Wenn Sie für das Jahr 2007 eine Begegnung am Ort Ihrer Schule mit Ihrer Partnerschule planen, so senden Sie bitte das Antragsformular ausgefüllt bis zum 31. Januar 2007 an das Ministerium für Bildung und Frauen, z.H. Frau Wichmann, III 325, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Sollte es bis zu dem o.a. Termin noch nicht möglich sein, detaillierte Angaben über den Austausch zu machen, ist eine formlose Mitteilung erforderlich, aus der in etwa die Teilnehmerzahl und die Dauer der Austauschmaßnahme sowie Name und Anschrift der polnischen Partnerschule zu entnehmen sind. In jedem Fall ist der genannte Termin für die Anmeldung einzuhalten, da dem DPJW die Planungsbeträge frühzeitig zu melden sind.

Wichtige Verfahrenspunkte:

Für die Antragstellung und auch später für die Abrechnung sind nur die hierfür auf der Internetseite www.internationale-begegnungen.lernnetz.de bereit gestellten Formulare zu verwenden. Auf der angegebenen Internetseite ist unter dem Menüpunkt Schülerinnen/Schüler der Unterpunkt Deutsch-Polnischer Schüleraustausch zu finden. Hier sind in Kurzform Erläuterungen zum Schüleraustausch sowie die jeweils in blauer Schrift gekennzeichneten Links zur Homepage des DPJW und zu den Formularen eingestellt. Die Teilnehmerlisten von den polnischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Schülerinnen, Schüler und Lehrkräften) müssen unterschrieben werden, sobald die Gäste eingetroffen sind.

Alle nach Antragstellung entstehenden Änderungen bezüglich Partnerschule, Termin der Maßnahme und Teilnehmerzahl müssen vor Beginn der Maßnahme bekannt gegeben werden.

Da das DPJW noch keine Planungssumme für die einzelnen Länder festgelegt hat, kann im Augenblick noch keine Aussage gemacht werden, in welcher Höhe Zuschüsse bewilligt werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass, wie im Vorjahre, ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten (Unterbringung in den Familien/Jugendherberge) in Höhe von ca. 5 /10 Euro (Programmtag/Teilnehmer) gezahlt werden kann.

Sonstige Förderungsmöglichkeiten des DPJW:

- Trilaterale Programme in Deutschland und Polen können vom DPJW bezuschusst werden, bei Programmen im dritten Land kann ein Zuschuss zu den Fahrtkosten für Polen und Deutsche bis zur Landesgrenze oder zum Abflughafen gewährt werden.

- Multilaterale Programme werden grundsätzlich nicht gefördert. Für Maßnahmen in Deutschland kann jedoch ein Zuschuss zu den Fahrtkosten für polnische Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt werden.
- Praktika können bis zu drei Monaten gefördert werden. Eine längerfristige Förderung (z.B. bei einem einjährigen Aufenthalt) ist ausgeschlossen.
- Gedenkstättenfahrten können wie Maßnahmen des Schüleraustausches gefördert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Monika Wichmann im Ministerium für Bildung und Frauen, Tel. 0431/988-2519 oder E-Mail: monika.wichmann@mbf.landsh.de.

Es empfiehlt sich, die Homepage des DPJW unter der Adresse www.dpjw.org/ regelmäßig zu besuchen. Hier finden Sie z.B. unter Partnerbörse Schulen aus Polen, die eine deutsche Partnerschule suchen. Unter dem Punkt Trainerpool sind Trainer zu finden, die bei der deutsch-polnischen Arbeit unterstützen können. Unter dem Punkt Aktuelles sind Seminarangebote, Projekte, Fortbildungen für Lehrkräfte und viele andere interessante Meldungen und Angebote des DPJW genannt.

Bundeswettbewerb Mathematik 2007

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 3. November 2006 – III 335

Der Bundeswettbewerb Mathematik wird auch 2007 wieder veranstaltet. Es können sich Schülerinnen und Schüler an allen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Der Wettbewerb richtet sich in seinen Anforderungen aber schwerpunktmäßig an die Klassen 10 bis 13. Die erste Runde des Wettbewerbs 2007 beginnt Anfang Dezember 2006, dann werden die Ausschreibungsunterlagen an die Schulleitungen versandt. Einsendeschluss für die erste Runde ist der 1. März 2007.

Der Bundeswettbewerb Mathematik möchte bei Schülerinnen und Schülern Interesse an der Mathematik wecken und wach halten. Mit interessanten und anspruchsvollen Aufgaben will er sie anregen, sich eine Zeit lang intensiv mit Mathematik zu beschäftigen. Mathematisch Interessierten soll so die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten zu erproben und weiter zu entwickeln. Neben dem mathematischen Schulwissen muss man zur Teilnahme vor allem auch Ausdauer mitbringen.

Ein Wettbewerbslauf besteht aus drei Runden. In den ersten beiden Runden werden je vier Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen der Elementarmathematik gestellt. Sie müssen in Hausarbeit selbstständig gelöst und schriftlich ausgearbeitet werden. Die Aufgaben sind nicht direkt an den Schulstoff gebunden. In der ersten Runde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern und Mathematikerinnen aus Universität und Schule eingeladen. In dieser Runde

werden anhand von fachlichen Einzelgesprächen die Bundessiegerinnen / Bundessieger ermittelt.

Die Preisträgerinnen und Preisträger der ersten und zweiten Runde erhalten Urkunden, in der zweiten Runde zusätzlich Geldpreise. Auf Grund der Beteiligung der Studienstiftung des deutschen Volkes am Kolloquium werden die Bundessiegerinnen/Bundessieger im Falle eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule in die Förderung der Studienstiftung gemäß deren Regelungen aufgenommen.

Träger des Bundeswettbewerbs Mathematik ist der Verein Bildung und Begabung e.V., gefördert wird er vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Die Kultusminister und Schulbehörden der Länder unterstützen den Wettbewerb und befürworten die Teilnahme. Der Bundeswettbewerb Mathematik steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch zusätzliche Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.

Bundeswettbewerb Mathematik, Wissenschaftszentrum, Postfach 201448, 53144 Bonn, Tel. 0228/9 59 15-20, Fax: 0228 / 9 59 15-29, E-Mail: info@bundeswettbewerb-mathematik.de, Internet: www.bundeswettbewerb-mathematik.de

Schüler auf kuh-ler Spurensuche im Öko-Landbau

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 3. November 2006 – III 323

Bio find ich Kuh-I heißt der bundesweite Schülerwettbewerb des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Unter dem neuen Motto „Dem Ökolandbau auf der Spur“ sollen Kinder und Jugendliche auf Entdecker-Tour im ökologischen Landbau gehen: Was macht die Bürste im Kuhstall? Was bedeutet der Code auf dem Ei? Welche Lebewesen stecken im Öko-Acker? Welchen Weg legt das Getreide zurück, bis es als Brot im Supermarkt wieder ankommt? Was steckt im Bio-Joghurt? Oder: Was können echte Spürnasen alles aus Bio-Lebensmitteln machen, damit sie biofit werden?

Die Schülerinnen und Schüler können an vielen Orten auf Spurensuche gehen: auf Bio-Bauernhöfen, in ökologischen Verarbeitungsbetrieben wie Bäckereien, Molkeereien oder Keltereien, in Bio-Läden und Supermärkten, in der eigenen Küche oder im Labor.

Was ist zu tun? Ihre Erlebnisse und Erfahrungen halten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dann in Kreativarbeiten fest – vom Plakat über Websites und Videos bis hin zum selbst komponierten und getexteten Lied.

Start der fünften Wettbewerbsrunde war am 25. September 2006, der Einsendeschluss ist am 18. April 2007.

Wer kann mitmachen? Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 bis 11 aller Schularten mit Klassen-, Kurs- oder Gruppenbeiträgen. Einzeleinsendungen sind ebenso willkommen.

Beitragsformen:

Viele kreative Darstellungsformen stehen zur Wahl:

- Plakat (max. Format DIN A 1),

- Spiel, Objekt, Skulptur oder Modell,
- Hörspiel oder Audio-Reportage (Kassette, CD max. 10 Min.),
- Projektdokumentation (Mappe oder Powerpoint),
- Kurzfilm oder Video-Reportage (CD, DVD, VHS-Video max. 10 Min.),
- Lied oder Musik-Video (Kassette, CD, VHS-Video max. 5 Min.),
- Webseite (URL-Adresse, CD).

Bitte auf die Audio- und Videoarbeiten Dateiformat, Name, Laufzeit und gegebenenfalls Titel schreiben.

Preise: Mitmachen lohnt sich! 1. Preis (für alle vier Altersgruppen): Trophäe „Kuh-le Kuh“ und eine dreitägige Reise nach Berlin zur Preisverleihung mit Wettbewerbsschirmherr Ole Tillmann (Moderator und Schauspieler); 2. bis 10. Preis (für alle vier Altersgruppen): Klassenausflüge, Überraschungskisten, Bücher, kuh-le T-Shirts usw..

Das Beste ist: Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin erhält eine kleine Überraschung als Dankeschön.

Und so wird's gemacht: Das Einsendeformular – gibt es im Internet zum Herunterladen – mit dem Beitrag bis 18. April 2007 an das

Wettbewerbsbüro Bio find ich Kuh-I
c/o m&p: public relations GmbH
Schloßstraße 9 b
53757 Sankt Augustin schicken.

Weitere Wettbewerbsinfos, Einsendeformular, Siegerarbeiten von 2003 bis 2006 gibt es im Internet unter: www.bio-find-ich-kuhl.de, alles über den Öko-Landbau unter: www.oekolandbau.de

Der Schülerwettbewerb ist eine Maßnahme des Bundesprogramms Ökologischer Landbau.

Die Fachgruppe Chemieunterricht der Gesellschaft Deutscher Chemiker schreibt Preise für das Jahr 2007 aus

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 3. November 2006 – III 323

Die Fachgruppe Chemieunterricht in der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) schreibt für das Jahr 2007 drei Preise aus, mit denen die Fachgruppe Personen auszeichnen möchte, die sich durch herausragende Leistungen zur Förderung des Chemieunterrichts und des Experimentalunterrichts sowie der Chemiedidaktik besonders hervorgetan haben. Die Preise sollen während der Jahrestagung 2007 der Fachgruppe vergeben werden.

Manfred-und-Wolfgang-Flad-Preis

Der mit 4.000 Euro dotierte Preis, gestiftet vom Chemischen Institut Dr. Flad, wird für besonders gelungene Experimentalvorträge auf Jahrestagungen der Fachgruppe, für die experimentelle Erschließung eines fachwissenschaftlichen Gebietes im Hinblick auf Ausbildung, Unterricht und Lehre oder für die Entwicklung eines neuartigen Experimentes für den Chemieunterricht verliehen. Preisträger und Preisträgerinnen können aus Schulen, Hochschulen oder aus der Industrie kommen.

Friedrich-Stromeyer-Preis

Zur Förderung des Chemieunterrichts ist der mit 2.000 Euro dotierte und von der Firma Merck KGaA

gestiftete Preis bestimmt. Er wird seit 1982 an Lehrer und Lehrerinnen verliehen, die sich durch besondere Leistungen im Unterricht an Schulen für den Chemieunterricht eingesetzt haben.

Hans-Herloff-Inhoffen-Preis

Mit dem bis zu 2.500 Euro dotierten und von der Schering Stiftung gestifteten Preis werden Nachwuchswissenschaftler aus Deutschland und dem europäischen Ausland ausgezeichnet, die sich in der akademischen Qualifikation befinden, bereits ihre Qualifikationsphase – z. B. Promotion oder Habilitation – abgeschlossen haben oder eine erste berufliche Position erreicht haben. Sie sollten das Alter von 40 Jahren nicht überschritten haben. Gewürdigt werden Leistungen junger Wissenschaftler der Chemie und der Chemiedidaktik, die sich in besonderem Maße um die Lehrerausbildung oder um einen praxisnahen Chemieunterricht in Schulen, Hochschulen und außerschulischen Lernorten verdient gemacht haben. Der Preis trägt den Namen von Hans Herloff Inhoffen. Dem langjährigen Leiter des Hauptlaboratoriums der Schering AG und Universitätsprofessor der Technischen Universität Braunschweig war die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein besonderes Anliegen.

Bewerbungen

Für die drei Preise sind allen Vorschlägen eine ausführliche schriftliche Begründung für den Preisträger-Vorschlag, ein Lebenslauf, eine Publikations- und Vortragsliste des Vorgeschlagenen sowie gegebenenfalls eine kurze Mitteilung zur Person des Vorschlagenden beizulegen. Das Vorschlagsrecht ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzt.

Für den Hans-Herloff-Inhoffen-Preis sind ferner der Titel und die Kurzbeschreibung eines herausragenden Forschungsprojekts, das nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, und die daraus entstandenen Publikationen beizufügen. Die Vorgeschlagenen sollten ihre Forschungsergebnisse international publiziert haben. Für den Hans-Herloff-Inhoffen-Preis sind projektbezogene Eigenbewerbungen möglich.

Bitte senden Sie die Unterlagen bis zum 1. Februar 2007 an:

Gesellschaft Deutscher Chemiker
Dr. Kurt Begitt – Stellvertretender Geschäftsführer
Leiter Bildung und Beruf
Postfach 90 04 40
60444 Frankfurt am Main
E-Mail: ab@gdch.de

COMENIUS Schulpartnerschaften im Programm für Lebenslanges Lernen 2007-2013

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 17. November 2006 – III 337

Die zweite Phase des SOKRATES-Programms (2000 bis 2006) endet mit Ablauf des Jahres 2006 und wird durch das Programm für Lebenslanges Lernen (LLP) ersetzt. Im neuen EU-Bildungsprogramm LLP (2007 - 2013) wird COMENIUS unter Beibehaltung der Programmbezeichnung jedoch ähnliche Fördermöglichkeiten für Projektaktivitäten und europäische Mobilität im

Schulbereich anbieten. Verbindliche Informationen zu Einzelheiten der Programmdurchführung, Leitfaden für Antragsteller und Antragsformulare liegen zurzeit noch nicht vor. Es werden jedoch folgende Neuerungen eingeführt, die bei der Planung von COMENIUS Schulpartnerschaften bereits beachtet werden sollten:

- Typen von COMENIUS Schulpartnerschaften ab 2007:
 - multilaterale Schulpartnerschaften (das heißt mindestens drei Schulen aus drei verschiedenen Teilnehmerstaaten; die formale Unterscheidung zwischen „Schulprojekt“ und „Schulenwicklungsprojekt“ entfällt).
 - bilaterale Schulpartnerschaften mit Gruppentausch zur Förderung des Fremdsprachenlernens (vergleichbar dem jetzigen Projekttyp „Fremdsprachenprojekte“; die Mindestaufenthaltsdauer bei der Partnerschule im Ausland wird voraussichtlich von 14 Tage auf zehn Tage reduziert).
 - Alle Schulpartnerschaften (multilateral und bilateral) dauern zwei Jahre. Der Antrag ist für die zweijährige Dauer der Partnerschaft zu konzipieren. Der Vertrag gilt für die gesamte Laufzeit der COMENIUS Schulpartnerschaft, das heißt, es muss nach dem ersten Jahr kein Verlängerungsantrag gestellt werden. Eine Verlängerung für ein drittes Jahr ist nicht möglich.
 - Es ist ab 2007 nicht mehr möglich, in ein bereits bestehendes Projekt einzusteigen.
 - Die EU-Zuschüsse werden voraussichtlich als Pauschalen vergeben. Der Unterschied zwischen „Standardbetrag“ und „Variablem Betrag“ entfällt, ein Kostenplan braucht bei der Antragstellung nicht mehr aufgestellt zu werden. Nachzuweisen ist bei Berichterstattung die Durchführung einer festgelegten Mindestzahl von Mobilitätsmaßnahmen sowie die Durchführung der Aktivitäten laut Antragstellung.
 - Ausschlaggebend für die Begutachtung der COMENIUS Schulpartnerschaft als Ganzes wird voraussichtlich der Antrag der koordinierenden Einrichtung sein. Die Partnerschulen legen inhaltsgleiche Anträge – je nach nationalen Bestimmungen gegebenenfalls mit Übersetzung – bei der für sie zuständigen Stelle vor. Die tatsächliche Teilnahme einer Schule an einem als positiv bewerteten Projekt hängt allerdings von der Verfügbarkeit der EU-Mittel in dem jeweiligen Teilnehmerstaat ab.
 - Antragstermin für COMENIUS Schulpartnerschaften sowie für alle dezentralen COMENIUS-Aktionen, einschließlich der Bewerbung einer Schule für einen COMENIUS-Assistenten: voraussichtlich 30. März 2007.
 - Vertragsbeginn für Schulpartnerschaften: voraussichtlich 1. September 2007.
 - Vorbereitende Besuche für Partnerschaften zum Antragstermin 2007 müssen spätestens am 29. März 2007 abgeschlossen sein.
- Regelungen für Schulen, die sich 2006 in einem laufenden COMENIUS 1 Schul- oder Schulentwicklungsprojekt befinden:
- Schulen im 1. Projektjahr stellen zum Antragstermin 2007 einen Antrag auf eine zweijährige Projektverlängerung (sofern sie die dreijährige Projektlaufzeit vollenden wollen).
 - Schulen im 2. Projektjahr stellen zum Antragstermin 2007 einen einjährigen Verlängerungsantrag.

- Auch für bereits bestehende Projekte werden ab 2007 die neuen finanziellen Regelungen gelten. Die neuen Verlängerungsanträge werden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt. Formulare für Verlängerungsanträge aus den Vorjahren sind nicht mehr verwendbar.

Der nächste Antragstermin wird somit bereits nach neuen Bestimmungen durchgeführt. Weitere Informationen über das LLP finden Sie auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes unter: <http://www.kmk.org/pad/sokrates2/>

Achtung: Alle Anträge, die ab 1. Januar unter den dezentralen COMENIUS-Maßnahmen gestellt werden, können direkt an den Pädagogischen Austauschdienst Bonn geschickt werden (eine Kopie an das MBF, z.Hd. Frau Kehlert).

Detailliertere Informationen werden voraussichtlich im Nachrichtenblatt Ausgabe 1/2007 veröffentlicht.

Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ans Netz

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 22. November 2006 – III 338

oncampus, die E-Learning-Tochter der Fachhochschule Lübeck, bietet besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe zum kommenden Sommersemester die Möglichkeit, drei wissenschaftliche Weiterbildungskurse mit einer geringen Kostenbeteiligung von 100 Euro pro Kurs (Normalpreis 680 Euro) vergünstigt über das Internet zu studieren. Für bestandene Prüfungen werden Credit Points nach ECTS vergeben. Damit sind die Anerkennung der Leistungen und die Anrechnung auf ein späteres Studium in dem entsprechenden Online-Studiengang möglich.

Somit können Studienleistungen bereits während der Schulzeit erbracht und die Studienzeit bei Aufnahme eines Studiums entsprechend verkürzt werden. Zur Teilnahme ist lediglich die Nutzung eines PCs mit Internetanschluss Voraussetzung.

Ablauf:

Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler wird in Absprache mit den Lehrkräften der jeweiligen Schulen erfolgen. Nach der Anmeldung erhalten die Schüler ein Passwort, mit dem sie Zugang zum Lernraum erhalten.

Betreut und begleitet werden die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer von qualifizierten Online-Mentoren. Jeder Kursus schließt mit einem Hochschulzertifikat.

Weitere Informationen findet man unter „Aktuelle Angebote“ im Bereich „Weiterbildung“ unter www.oncampus.de.

Kursübersicht:

- Mathematik I
- Betriebswirtschaftslehre I
- Einführung Informatik

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler des 12. und 13. Jahrganges in Schleswig-Holstein

Kurslaufzeit: 15. März bis 30. September 2007, Stundenumfang ca. 150 Stunden

Anmeldeschluss: 15. Februar 2007

Sprache: Deutsch

Kosten: 100 Euro/Kurs

Abschluss: Hochschulzertifikat der Fachhochschule Lübeck

Anbieter/Studienstandort: Fachhochschule Lübeck, Mönkhofer Weg 239, 23562 Lübeck

Kontakt: oncampus GmbH, Mönkhofer Weg 239, 23562 Lübeck, Infoline 0700/ 66 22 67 87 oder 0451/2903-134, E-Mail: info@oncampus.de

COMENIUS-Moderatoren im Programm für Lebenslanges Lernen (LLP)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 28. November 2006 – III 337

Der Pädagogische Austauschdienst (PAD) wird auch weiterhin als Nationale Agentur für den Schulbereich zuständig sein. Im LLP sind die Nationalen Agenturen in stärkerem Maße dazu verpflichtet, Informations- und Werbeveranstaltungen sowie „Monitoring“-Konferenzen mit Schwerpunkt auf Managementfragen für laufende Projekte anzubieten. Für die Unterstützung dieser Aufgaben werden wieder aktive Lehrkräfte mit COMENIUS-Projekterfahrung als Moderatoren gesucht, die in der Lage sind, Veranstaltungen selbstständig zu planen und durchzuführen. Sie verpflichten sich vertraglich,

- pro Jahr eine Werbe- und Informationsveranstaltung sowie eine Monitoringveranstaltung für laufende Projekte in ihrer Schule durchzuführen;
- diese Veranstaltung mit genügend zeitlichem Vorlauf auf der PAD-Webseite anzukündigen;
- als Referenten für Landes- und zentrale PAD-Veranstaltungen zur Verfügung zu stehen;
- ihre Kontaktdaten auf der PAD-Webseite zu veröffentlichen und für daraus resultierende Anfragen von Interessenten zur Verfügung zu stehen;
- dem PAD qualitativ und quantitativ über die durchgeführten Veranstaltungen zu berichten.

Die Moderatoren erhalten dafür eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 Euro sowie eine jährliche Verwaltungs-/Bewertungspauschale in Höhe von 200 Euro.

Der PAD verpflichtet sich, den „Prototyp“ einer Informations-/Werbeveranstaltung und einer Monitoringveranstaltung mit geeignetem Material zu entwickeln und den Moderatoren zur Verfügung zu stellen und die laufenden Projekte über Monitoringveranstaltungen in ihrer Nähe zu informieren und sie – je nach Vorgabe durch die EU-Kommission – gegebenenfalls auf die Pflicht zur Teilnahme hinzuweisen sowie die Moderatoren laufend über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Interessierte Lehrkräfte aller Schularten wenden sich per E-Mail an gudrun.kehlert@mbf.landsh.de.

**Abitur: Was nun?
Bundesweite Orientierungsveranstaltung für
blinde und sehbehinderte Studieninteressierte**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen
vom 28. November 2006 – III 336

Jährlich bietet das Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS) der Universität Karlsruhe (TH) blinden und sehbehinderten Oberstufenschülerinnen und -schülern eine bundesweite Orientierungsveranstaltung an.

Über drei Tage können Fragen zu Hochschularten, Studienmöglichkeiten, Studienorten, fachlichen Anforderungen, Wohnheimplätzen, Orientierung, Mobilität und vor allem zu spezifischen pädagogischen und technischen Unterstützungen im Studium diskutiert werden. Dazu stehen Experten der jeweiligen Themenkomplexe, studentische Vertreter und ältere sehgeschädigte Studierende zur Verfügung.

Im Jahr 2007 findet die Veranstaltung vom 14. bis 16. Mai an der Universität Karlsruhe (TH) statt.

Für interessierte Eltern, die ihre Tochter / ihren Sohn begleiten möchten, wird ein gesondertes Programm angeboten.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei; Anfahrt und Unterkunft müssen von den Teilnehmenden selbst getragen werden.

Detaillierte Informationen, einschließlich Programm und Anmeldung, können entweder online oder telefonisch abgerufen werden.

Anmeldeschluss ist der 27. April 2007.

Anmeldung und nähere Informationen:

Universität Karlsruhe (TH)
Studienzentrum für Sehgeschädigte
Andrea Gaal
Engesserstraße 4
76128 Karlsruhe
Tel: 0721 / 608-2760
E-Mail: gaal@szs.uni-karlsruhe.de
Internet: <http://www.szs.uni-karlsruhe.de>

Fortbildung und Fachberatung

Israel-Studienreise

Bekanntmachung der Landeszentrale für politische
Bildung Schleswig-Holstein
vom 7. November 2006

Die Israel-Studienfahrt der Landeszentrale für politische Bildung im Oktober 2006 wurde im Umfeld der Unruhen und der Kriegshandlungen im Libanon und im Norden Israels wegen der Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes vorsorglich verschoben. Sie soll nunmehr vom 7. bis 15. April 2007 stattfinden.

Zur Intention der Israel-Studienfahrten sei nochmals an folgenden Sachverhalt erinnert:

Bereits ein Jahr vor Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland (1965) fuhr eine erste Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Einladung der Landeszentrale nach Israel.

Das war zu jener Zeit – nur 15 Jahre nach dem Ende der Shoa - ein schwieriges Unterfangen und bedurfte großer Sensibilität von beiden Seiten, um die Begegnungen so zu gestalten, dass dem Wunsch nach Verständnis und dem Willen zur Aussöhnung Rechnung getragen wurde.

Heute sind diese Studienfahrten zu einer politischen Tradition in Deutschland geworden und finden Zustimmung bei allen demokratischen Kräften. Und auch in

Israel sind sie inzwischen längst als Teil der deutsch-israelischen Beziehungen akzeptiert und anerkannt.

Inhaltlich geht es dabei immer um folgende Aspekte der politischen Bildung

- das deutsch-jüdische und deutsch-israelische Verhältnis in Vergangenheit und Gegenwart
- die innenpolitische Situation in Israel
- den Nahost-Konflikt.

Die Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein möchte die nächste Reise gern – wie oben angegeben – in der Zeit vom 7. bis 15. April 2007 durchführen. Die Kosten werden sich auf 1.100 Euro belaufen (Einzelzimmerzuschlag 210 Euro) und den Flug, die Übernachtungen, die Reise im Lande mit israelischer Reisebegleitung sowie die Kosten für Halbpension und das Programm beinhalten.

Lehrkräfte weiterführender Schulen mit den Fächern Geschichte oder Wirtschaft/Politik sind neben Multiplikatorinnen und Multiplikatoren anderer Berufe und Fachbereiche eingeladen, sich bis zum 20. Januar 2007 auf dem Dienstweg zu dieser Studienfahrt anzumelden.

Anmeldungen sind an die Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein, Kehdenstraße 27, 24103 Kiel oder per E-Mail an info@lpb.landsh.de zu richten. Wer in den letzten acht Jahren an einer Israel-Studienfahrt der Landeszentrale teilgenommen hat, kann leider nicht berücksichtigt werden.

Schulverwaltung

Förderfonds

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 31. Oktober 2006 – III 303

Zur Entwicklung einer stärkeren Förderorientierung in Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien und neuer Formen längeren gemeinsamen Lernens in Vorbereitung befindlicher Gemeinschaftsschulen hat die Landesregierung einen Förderfonds eingerichtet. Aus diesem Fonds können Schulen eine zeitlich befristete Unterstützung in Form von zusätzlichen Lehrerwochenstunden oder entsprechenden Finanzmitteln erhalten. Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage eines Konzeptes zur Vermeidung des Sitzenbleibens, von Rückstufungen, vorrangig in den Jahrgangsstufen 7 und 8.

Nach Beschlussfassung des Schulträgers, eine Gemeinschaftsschule errichten zu wollen, können die beteiligten Schulen für die Konzeptentwicklung eine vorlaufende Unterstützung aus dem Fonds erhalten. Aus dem Förderfonds kann auch eine Unterstützung qualifizierender Maßnahmen erfolgen. Für Vorhaben, die bereits mit zusätzlichen Mitteln gefördert werden, kann keine Unterstützung aus dem Förderfonds gewährt werden, ebenso wenig wie für eine Verwendung, die den Charakter von Ausgleichsstunden für Lehrkräfte hat.

In Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien kann die Förderung pro Schule je nach Zügigkeit insgesamt maximal eine Planstelle (oder Finanzmittel im Umfang von bis zu 47.500 Euro p.a.) umfassen. Die Förderung erfolgt längstens für die Dauer von drei Schuljahren.

Anträgen auf Förderung aus dem Förderfonds sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Konzept, das konkrete Aussagen zur geplanten Verwendung der zusätzlichen Stunden bzw. Finanzmittel enthält,
- eine Darstellung der Ausgangslage mit einer Aufstellung der Zahl der Klassenwiederholungen in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie
- eine Beschreibung der angestrebten Perspektive einer verstärkten Förderorientierung nach Auslaufen der Förderung,

- ein Beschluss der Schulkonferenz zu dem / den geplanten Vorhaben.

Die bei der Errichtung einer Gemeinschaftsschule einbezogenen Schulen beschreiben das in Aussicht genommene Verfahren zur Konzeptentwicklung bzw. den geplanten Umfang des gemeinsamen Lernens und die beabsichtigten Differenzierungsformen.

Sollte das Antragsvolumen den Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, werden neben einer vergleichenden Bewertung der Qualität der Anträge folgende Auswahlkriterien zur Anwendung kommen:

- **Nachhaltigkeit:** Anträge, in denen nachvollziehbar dargelegt wird, wie die Unterstützung als Anschub für eine Verstärkung der Förderorientierung auch nach Auslaufen der Förderung wirksam werden soll, haben Vorrang vor solchen, die dies nicht in gleicher Weise erkennbar werden lassen.
- **Zielgenauigkeit:** Anträge, die gezielt auf einer Verstärkung der Förderorientierung in der Arbeit mit den Jahrgangsstufen 7 und 8 ausgerichtet sind, haben Vorrang vor solchen, die weniger spezifisch gestaltet sind.
- **Schulentwicklung:** Anträge, die eine Auseinandersetzung der Schule als Ganzes mit dem Anliegen erkennen lassen und / oder eine Kompetenzsteigerung der Lehrkräfte zum Ziel haben, haben Vorrang vor solchen, die eher auf eine Ergänzung durch besondere Maßnahmen ausgerichtet sind.

Mit Aufnahme in die Förderung wird mit den Schulen eine Vereinbarung über die angestrebten Ziele geschlossen, die jährlich auf der Grundlage eines Berichtes der Schule evaluiert und fortgeschrieben wird.

Anträge sind bis zum 28. Februar 2007 auf dem Dienstwege an das MBF (III 303) zu richten.

Schulen, die bereits im Schuljahr 2006/07 eine Unterstützung aus dem Förderfonds erhalten und eine Fortführung der Maßnahmen beabsichtigen, gegebenenfalls auch in aufgrund der gewonnenen Erfahrungen veränderter Form, können ihre Anträge in Verbindung mit dem vorzulegenden Bericht bis zum 31. März 2007 an das MBF richten.

Festsetzung von Beiträgen an das Land nach § 130 Abs. 2 Schulgesetz im Haushaltsjahr 2007

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 13. November 2006 – III 124 – 0621.2/2007

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 130 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) setze ich die Beiträge an das Land für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt fest:

	lfd. Kosten 2005 gemäß § 53 SchulG	37,5 v. H. als Beiträge gemäß § 130 Abs. 2 SchulG
je Schülerin/Schüler an Fachschulen	454,45 Euro	170,- Euro

Verfahren zur Festsetzung der Beiträge wie in den Vorjahren.

Festsetzung von Schulkostenbeiträgen für den Besuch von berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht nach § 77 Abs. 2 Schulgesetz für das Haushaltsjahr 2007

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 23. November 2006 – III 124 – 0621.2/2007

Zur Durchführung des § 77 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) setze ich die Schulkostenbeiträge für den Besuch von berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt fest:

- | | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------|
| 1. | Für jede Schülerin und jeden Schüler in Berufsschulgängen in Vollzeit (AVJ, BGJ) | = | 734,- Euro |
| 2. | Für jede Schülerin und jeden Schüler an Berufsfach- und Fachschulen | = | 462,- Euro |
| 3. | Für jede Schülerin und jeden Schüler an Fachgymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen | = | 475,- Euro |

Verfahren zur Festsetzung der Schulkostenbeiträge wie in den Vorjahren.

Festsetzung von Richtwerten für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Sonderschulen nach § 76 Schulgesetz (SchulG) für das Haushaltsjahr 2007

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 25. Oktober 2006 – III 124 – 0621.2/2007

Zur Durchführung des § 76 des Schulgesetzes setze ich die Richtwerte für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt fest:

	Schulart	Richtwert 2007 gemäß § 76 Abs. 5 SchulG	entspricht einem Schulkostenbeitrag 2007 gemäß § 76 Abs. 6 SchulG
		Euro	Euro
1.	Grund- und Hauptschulen (einschl. Schulkindergärten)	796,-	100 v. H. = 796,-
2.	Realschulen	694,-	100 v. H. = 694,-
3.	Gymnasien	658,-	100 v. H. = 658,-
4.	Gesamtschulen	804,-	100 v. H. = 804,-
5.1	Förderschulen	1.830,-	100 v. H. = 1.830,-
5.2	Schulen für Geistigbehinderte	6.351,-	100 v. H. = 6.351,-

Verfahren zur Festsetzung der Richtwerte wie in den Vorjahren.

Festsetzung von Erstattungen an das Land nach § 77 a Abs. 1 Satz 1 und 2 Schulgesetz für das Haushaltsjahr 2007

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 23. November 2006 – III 124 – 0621.2/2007

Zur Durchführung des § 77 a Abs. 1 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) setze ich die Erstattungen an das Land für das Haushaltsjahr 2007 wie nachstehend aufgeführt fest.

Diese Erstattungsbeträge sind auch maßgebend zur Durchführung der Bestimmung des § 77 a Abs. 1 Satz 1 SchulG.

		Richtwerte 2007	entspricht einem Erstattungsbetrag 2007 nach § 77 a Abs. 1 SchulG			
			100 v. H. Euro	80 v.H. Euro	50 v. H. Euro	25 v. H. Euro
1.	Grund- und Hauptschulen	796,-		637,-		199,-
2.	Realschulen	694,-		555,-		174,-
3.	Gymnasien	658,-		526,-		165,-
4.	Gesamtschulen (Waldorfschulen 5 - 13)	804,-		643,-		201,-
5.	Förderschulen	1.830,-		1.464,-		458,-
6.	Schulen für Geistigbehinderte	6.351,-	6.351,-			
7.	Berufsschulbildungsgänge in Vollzeit / Ausbildungsvorbereitendes Jahr / Berufsgrundbildungsjahr	734,-			367,-	
8.	Fachschulen und Berufsfachschulen (Vollzeit)	462,-			231,-	
9.	Fachgymnasien und Fachoberschulen einschließlich Berufsoberschulen (Vollzeit)	475,-			238,-	

Verfahren zur Festsetzung der Erstattungen wie in den Vorjahren.

Studentafel der Fachklassen für den Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 14. November 2006 – III 411 Ý 3023.253.0

Aufgrund des § 121 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Frauen, dass in den Fachklassen für den Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung mit Wirkung vom 1. August 2004 die nachstehende Studentafel anzuwenden ist.

Gleichzeitig wird die bisherige Studentafel für den Ausbildungsberuf Speditionskaufmann/Speditionskauffrau aufgehoben.

Anl.

A 1 Berufsschule – Fachklassen für Auszubildende
A 1.1 Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Stundentafel	A 1.1
Berufsbildende Schulen	1.8.2004

Ausbildungsberuf

Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung (IH)

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung
Berufsbezogene Lernbereiche	
Leistungserstellung in Spedition und Logistik ¹⁾	600
Unternehmerische Geschäftsprozesse ¹⁾	280
Kaufmännische Steuerung und Kontrolle Wahlpflichtbereich ²⁾	120
	120
Berufsübergreifender Lernbereich	
Politik	120
Englisch	120
Sport/Gesundheitsförderung	80
Religionsgespräch ³⁾	
	1.440

- 1) Wirtschaftliche Themen aus dem berufsübergreifenden Teil werden hier im Umfang von 120 Stunden integrativ unterrichtet.
- 2) Kann regional für Dänisch als weiteres Fremdsprachenangebot verwendet werden.
- 3) Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung Lernfeldzuordnung						
Lernbereich	Leistungserstellung in Spedition und Logistik			Ausbildungsjahr		
	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
4	Verkehrsträger vergleichen und Frachtaufträge im Güterkraftverkehr bearbeiten	80				
5	Speditionsaufträge im Sammelgut- und Systemverkehr bearbeiten	80				
6	Frachtaufträge eines weiteren Verkehrsträgers bearbeiten		40			
9	Lagerleistungen anbieten und organisieren		40			
10	Exportaufträge bearbeiten		80			
11	Importaufträge bearbeiten			40		
12	Beschaffungslogistik anbieten und organisieren			40		
13	Distributionslogistik anbieten und organisieren			80		
14	Marketingmaßnahmen entwickeln und durchführen			40		
	Summe Stunden	160	160	200		

Lernbereich	Unternehmerische Geschäftsprozesse			Ausbildungsjahr		
	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
1	Die Berufsausbildung mitgestalten	40				
2	Im Speditionsbetrieb mitarbeiten	80				
8	Betriebliche Beschaffungsvorgänge planen, steuern und kontrollieren		40			
15	Speditionelle und logistische Geschäftsprozesse an wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten			80		
	Summe Stunden	120	40	80		

Lernbereich	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle			Ausbildungsjahr		
	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
3	Geschäftsprozesse dokumentieren und Zahlungsvorgänge bearbeiten	40				
7	Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern		80			
	Summe Stunden	40	80	-		

	Stunden insgesamt*	320	280	280		
--	---------------------------	------------	------------	------------	--	--

* Die Summe der Stunden dieser Anlage ist kleiner als die Summe der Stunden des berufsbezogenen Teils der Stundentafel ohne Wahlpflichtbereich, weil Stunden des berufsübergreifenden Teils im berufsbezogenen Teil integriert sind.

Stundentafel der Fachklassen für den Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 15. November 2006 – III 412-3023.253.0

Aufgrund des § 121 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Frauen, dass in den Fachklassen für den Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte mit Wirkung vom 1. August 2006 die nachstehende Stundentafel anzuwenden ist.

Gleichzeitig wird die Stundentafel für den Ausbildungsberuf Arzthelfer/Arzthelferin aufgehoben.

Für Auszubildende, die sich im Schuljahr 2005/06 bereits in der Ausbildung befunden haben, gilt sie jedoch bis zum Ende der Ausbildung weiter, es sei denn, dass vertraglich die Anwendung der neuen Ausbildungsordnung vereinbart worden ist.



A 1 Berufsschule Berufsfeld - Fachklassen für Auszubildende
A 1.10 Gesundheit

Stundentafel	A 1.10
Berufsbildende Schulen	1.8.2006

Ausbildungsberuf

Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte (FB)

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung
<u>Berufsbezogene Lernbereiche</u> ¹⁾	
Betriebsorganisation und -verwaltung	560
Behandlungsassistenz	400
Wahlpflichtbereich	120
<u>Berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Politik	120
Kommunikation ²⁾	80
Englisch ³⁾	80
Sport/Gesundheitsförderung	80
Religionsgespräch	4)
	1.440

¹⁾ Wirtschaftliche Themen werden im Umfang von 120 Stunden im berufsbezogenen Lernbereich Betriebsorganisation und -verwaltung integrativ unterrichtet.

²⁾ Kommunikation kann integrativ unterrichtet werden.

³⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z.B. Dänisch) unterrichtet werden.

⁴⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte						
Lernfeldzuordnung						
Lernbereich Lernfeld Nr.	Betriebsorganisation und -verwaltung	Bezeichnung des Lernfeldes	Ausbildungsjahr			Summe Stunden
			1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden	
1		Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren	60			
2		Patienten empfangen und begleiten	80			
6		Waren beschaffen und verwalten		80		
7		Praxisabläufe im Team organisieren		60		
11		Patienten bei der Prävention begleiten			80	
12		Berufliche Perspektiven entwickeln			80	
		Summe Stunden	140	140	140	160
Lernbereich Lernfeld Nr.	Behandlungsassistenz	Bezeichnung des Lernfeldes	Ausbildungsjahr			Summe Stunden
			1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden	
3		Praxishygiene und Schutz vor Infektionskrankheiten organisieren	80			
4		Bei Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates assistieren	60			
5		Zwischenfällen vorbeugen und in Notfallsituationen Hilfe leisten		80		
8		Patienten bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen der Erkrankungen des Urogenitalsystems begleiten		60		
9		Patienten bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen der Erkrankungen des Verdauungssystems begleiten			80	
10		Patienten bei kleinen chirurgischen Behandlungen begleiten und Wunden versorgen			40	
		Summe Stunden	140	140	140	120
		Stunden insgesamt*	280	280	280	280

* Die Summe der Stunden dieser Anlage ist kleiner als die Summe der Stunden des berufsbezogenen Teils der Stundentafel ohne Wahlpflichtbereich, weil Stunden des berufsübergreifenden Teils im berufsbezogenen Teil integriert sind.

Hinweise für Beschäftigte zur Entgeltumwandlung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 14. November 2006 – III 1323

Durch die Entgeltumwandlung soll den Beschäftigten die Möglichkeit einer zusätzlichen Absicherung ihrer individuellen Alterssicherung eröffnet werden. Der Beschäftigte verzichtet dabei auf Teile seines Entgelts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung bei der VBL. Der Mindestbetrag pro Jahr beträgt zurzeit 183,75 Euro, der maximale Betrag 4.320 Euro. Im Gegensatz zur privaten Vorsorge wird durch die Entgeltumwandlung das steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen gemindert, sodass weniger Steuern und Sozialabgaben zu zahlen sind.

Im Gegenzug besteht aber bei der Auszahlung der angesparten Beträge für gesetzlich Versicherte, die über den Arbeitgeber eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen haben, eine nachgelagerte Pflicht zur Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen.

Es besteht keine Verpflichtung zur Entgeltumwandlung.

Eine Beratung zum Abschluss von einzelnen Produkten durch das Personalreferat darf nicht erfolgen. Informationen finden Sie aber auf der Homepage der VBL unter www.vbl.de.

Zur Ihrer Information dienen die nachstehenden Hinweise des Finanzministeriums zur Entgeltumwandlung. (siehe auch Internet www.bildungsministerium.schleswig-holstein.de, Stichwort „Entgeltumwandlung“)

Anl.

Anlage

Tarifgemeinschaft deutscher Länder



Tarifreferentinnen/Tarifreferenten der Länder

Geschäftsstelle Berlin
Telefon: 030 28884390
Telefax: 030 288843922

Geschäftsstelle Bonn
Telefon: 0228 975650
Telefax: 0228 9721422

Az: 6-12-26 / 1085/06 - D/5 -

Berlin, 24. Oktober 2006

Hinweise zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder vom 12. Oktober 2006 (TV-EntgeltU-L) - vereinbart mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion - gibt die Geschäftsstelle folgende Hinweise:

I. Informationen zur Entgeltumwandlung

1. Worauf sich die Tarifvertragsparteien geeinigt haben

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat sich in der Grundsatzvereinbarung vom 19. Mai 2006 mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion verständigt, mit Inkraft-Treten des TV-L nunmehr auch für die Beschäftigten der Länder die Entgeltumwandlung zuzulassen. Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder tritt zeitgleich zum 1. November 2006 in Kraft.

Anspruch auf Entgeltumwandlung haben nach dem Tarifvertrag alle Beschäftigten, die unter den TV-L fallen. Einen solchen Anspruch haben auch die Auszubildenden, für die der TVA-L BBiG und der TVA-L Pflege gelten. Umgewandelt werden können künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile und auf die Jahressonderzahlung.

Zum Durchführungsweg macht der Tarifvertrag Vorgaben. Die Gewerkschaften haben auf eine entsprechende Festlegung in den Tarifverhandlungen besonderen Wert gelegt. Die Beschäftigten können die Entgeltumwandlung überwiegend nur bei der VBL durchführen.

- Die VBL ist Durchführungsweg für alle Beschäftigten, die bei der VBL pflichtversichert sind.
- Die VBL ist auch Durchführungsweg für die freiwillig bei der VBL Versicherten nach § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV).

Geschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4 /
Neue Promenade 3
10178 Berlin

Geschäftsstelle Bonn
Hans-Böckler-Straße 3
Postfach 30 14 65
53194 Bonn

Internet: www.tdl-online.de
E-Mail: info@tdl-online.de
Paketpostleitzahl:
53225 Bonn

Der gesetzliche Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht nur für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (§ 17 Absatz 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz). Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Entgeltumwandlung auch mit anderen Beschäftigten vereinbart werden kann. Insbesondere sind die steuerlichen Regelungen nicht auf Beschäftigte beschränkt, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Der gesetzliche Anspruch auf Entgeltumwandlung erfährt in § 17 Absatz 5 Betriebsrentengesetz eine weitere Beschränkung: Danach unterliegt die Umwandlung tariflicher Entgeltbestandteile einem Tarifvorbehalt. Nur soweit dies durch einen Tarifvertrag vorgesehen oder aufgrund eines Tarifvertrages zugelassen ist, können tarifliche Ansprüche umgewandelt werden. Der Tarifvertrag zur Umwandlung für die Beschäftigten der Länder vom 12. Oktober 2006 ist ein Tarifvertrag in diesem Sinne.

Im Bereich der Länder war die Umwandlung tariflicher Entgeltbestandteile bislang ausgeschlossen. Dies ergab sich nicht nur aus dem Tarifvorbehalt in § 17 Absatz 5 BetrAVG, sondern insbesondere auch aus § 40 Absatz 4 ATV. Danach hatte der tarifvertraglich vereinbarte Ausschluss der Entgeltumwandlung in Ziffer 1.3 des Altersvorsorgeplans 2001 weiterhin Bestand. Diese tariflichen Regelungen finden jedoch nach der Protokollklärung zu § 2 TV Entgeltumwandlung ab 1. November 2006 keine Anwendung mehr.

II. Hinweise zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder

1. Geltungsbereich (§ 1)

Der Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, die unter den TV-L fallen. Der Tarifvertrag gilt außerdem für die Auszubildenden nach TVA-L BBlG oder TVA-L Pflege. Es wird nicht danach unterschieden, ob die/die Beschäftigte bereits einen anderweitigen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung hat. Insbesondere ist der Geltungsbereich nicht auf Beschäftigte beschränkt, die bei einer öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung (zum Beispiel VBL, ZVK Saar, ZVK der deutschen Bühnen) pflichtversichert sind oder die vom Anwendungsbereich des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes erfasst werden. Keine Geltung hat der Tarifvertrag für die Beschäftigten in der Fleischuntersuchung oder für Waldarbeiter. Für diese Arbeitnehmer müsste die Möglichkeit der Entgeltumwandlung in gesonderten Tarifverhandlungen erst vereinbart werden. Der Tarifvertrag Entgeltumwandlung gilt ferner nicht für Ärztinnen und Ärzte, die dem Tarifvertrag mit dem Marburger Bund in der unmittelbaren Krankenversorgung in Unikliniken unterfallen.

2. Grundsatz der Entgeltumwandlung (§ 2)

§ 2 enthält den Grundsatz, dass die Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt wird. Durch die Entgeltumwandlung soll den Beschäftigten die Chance für eine zusätzliche Absicherung ihrer individuellen Alterssicherung eröffnet werden. Die tariflichen Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung im ATV werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

- Bei der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B versicherte Beschäftigte im Sinne des Satzes 3 der Anlage 2 zum ATV können die Entgeltumwandlung ebenfalls nur bei der VBL durchführen.

- Für andere Beschäftigte gelten zum Durchführungsweg die Regelungen des Betriebsrentengesetzes. Danach kann der Arbeitgeber die Durchführung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse anbieten. In diesem Fall ist die Entgeltumwandlung dort durchzuführen. Macht der Arbeitgeber keine Vorgaben zur Entgeltumwandlung, erfolgt die Durchführung bei einem Direktversicherer, den die/die Beschäftigte selbst bestimmt.

2. Grundzüge der Entgeltumwandlung

Entgeltumwandlung liegt vor, wenn „künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden“ (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz).

Bei Entgeltumwandlung verzichtet die/die Beschäftigte auf einen Teil ihrer/seiner künftigen Entgeltansprüche. In Höhe dieses Verzichts ist der Arbeitgeber verpflichtet, wertgleiche Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu begründen. Dazu zahlt der Arbeitgeber in Höhe des Lohnverzichts, den der Beschäftigte erklärt hat, Beiträge an einen Versorgungsträger, mit dem er die Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge im Rahmen der Entgeltumwandlung vereinbart hat. Der Arbeitgeber haftet für die Erfüllung der Leistungszusage wie bei der betrieblichen Altersversorgung (§ 2 Betriebsrentengesetz).

Zur Entgeltumwandlung schließen die/die Beschäftigte und der Arbeitgeber eine Vereinbarung, in der die Rahmenbedingungen geregelt werden (Entgeltumwandlungsvereinbarung). Der Arbeitgeber schließt zudem mit dem Versorgungsträger eine Rahmenvereinbarung zur Durchführung der Entgeltumwandlung (Gruppenversicherungsvertrag), wenn er für die Entgeltumwandlung einen oder mehrere Versorgungsträger vorgibt. Gibt der Arbeitgeber den Versorgungsträger nicht vor, schließt der Arbeitgeber einen Direktversicherungsvertrag mit dem Versorgungsträger, den die/die Beschäftigte ausgewählt hat.

3. Für die Entgeltumwandlung sind bestimmte Vorgaben des Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts zu beachten

Der Lohnverzicht der Beschäftigten ist der Höhe nach gesetzlich nicht begrenzt. Die Entgeltumwandlung mindert das steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen der Beschäftigten. Dadurch zahlen die Beschäftigten entsprechend weniger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Der Beitrag des Arbeitgebers an den Versorgungsträger ist so zu behandeln wie andere Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung. Er ist also grundsätzlich steuerpflichtig und damit auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Allerdings ist er im Rahmen der gesetzlichen Regelungen steuerfrei. Auch in der Sozialversicherung besteht teilweise Beitragsfreiheit; diese endet nach geltender Rechtslage jedoch mit Ablauf des Jahres 2008.

4. Rechtliche Grundlagen der Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung wurde durch das Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) in das Betriebsrentengesetz aufgenommen. Nach § 1a Betriebsrentengesetz haben die Beschäftigten einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber, die Entgeltumwandlung zu verlangen.

3. Voraussetzungen für die Entgeltumwandlung (§ 3)

3.1 Welche Beschäftigten haben Anspruch (§ 3 Absatz 1)

Alle Beschäftigten, die vom Geltungsbereich des TV Entgeltumwandlung erfasst sind, haben einen Anspruch auf Entgeltumwandlung gegenüber ihrem Arbeitgeber. Einen solchen tarifvertraglichen Anspruch haben damit zum Beispiel auch Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und deshalb keinen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG). Ihr Anspruch ergibt sich allein aus dem Tarifvertrag.

Es wird empfohlen, die Beschäftigten in geeigneter Weise über den Anspruch auf Entgeltumwandlung zu informieren. Die Länder entscheiden eigenständig, wie diese Information erfolgt. Die VBL hat sich bereit erklärt, die Länder hierbei zu unterstützen.

Es besteht keine Verpflichtung für die Beschäftigten, Entgeltumwandlung zu vereinbaren. Es gilt vielmehr das Prinzip der Freiwilligkeit.

3.2 Der Anspruchs ist auf künftige Entgeltansprüche begrenzt (§ 3 Absatz 1)

Umgewandelt werden können nur künftige Entgeltansprüche. Künftige Entgeltansprüche liegen vor, wenn die/der Beschäftigte ihre/seine geschuldete Arbeitsleistung noch nicht erbracht hat. Steuerrechtlich wird aber grundsätzlich auch die Umwandlung von Entgeltbestandteilen anerkannt, die zwar bereits erdient, aber noch nicht fällig geworden sind (zum Beispiel unständige Entgeltbestandteile). Aus Sicht der Geschäftsstelle bestehen keine Bedenken, entsprechend der steuerrechtlichen Verfahrensweise aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich auf die Fälligkeit des Entgeltanspruchs abzustellen.

Durch die Begrenzung auf künftige Entgeltbestandteile ist eine rückwirkende Vereinbarung der Entgeltumwandlung nicht möglich.

3.3 Die Höhe des Anspruchs ist begrenzt (§ 3 Absatz 2 Satz 1)

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) zuzüglich 1.800 Euro. Dies entspricht einem Höchstbetrag von 4.320 Euro im Jahr 2006. Diese Grenze gilt einheitlich für alle Länder. Es erfolgt keine Differenzierung zwischen den Tarifgebieten Ost und West.

Der Grenzbeitrag nach § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt für das jeweilige Arbeitsverhältnis. Bei einem Arbeitgeberwechsel im laufenden Kalenderjahr kann die/der Beschäftigte den tariflichen Höchstbetrag erneut vollständig ausschöpfen.

3.4 Einvernehmliches Überschreiten des tariflichen Höchstbetrages (§ 3 Absatz 2 Satz 2)

Über den tariflichen Höchstbetrag nach § 3 Absatz 2 Satz 1 hinausgehende Beiträge können nur umgewandelt werden, wenn hierüber Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem besteht. Einen durchsetzbaren Anspruch auf Umwandlung darüber hinausgehender Entgelte hat die/der Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber grundsätzlich nicht.

Aus Sicht der Geschäftsstelle sollte nur in besonderen Ausnahmefällen einer Umwandlung höherer Beträge zugestimmt werden. Ein berechtigtes Interesse könnte zum Beispiel bei Beschäftigten bestehen, die auch andere steuerliche Förderungs-

möglichkeiten bereits ausgeschöpft haben und die zeitnah eine nennenswerte Altersversorgung aufbauen wollen.

3.5 Mindestbetrag für die Entgeltumwandlung

Nach § 3 Absatz 3 besteht ein Anspruch auf Entgeltumwandlung ferner nur, wenn im Jahr mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV umgewandelt wird. Dies entspricht einem Betrag von 183,75 Euro im Jahr 2006. Der Betrag gilt ebenfalls einheitlich für alle Länder; auch hier erfolgt keine Differenzierung zwischen den Tarifgebieten Ost und West.

Der Mindestbeitrag muss nicht je Kalenderjahr gezahlt werden, sondern je Jahr, also in einem Zeitraum von zwölf Monaten.

Ein entsprechender Mindestbetrag ist auch im Betriebsrentengesetz und in der VBL-Satzung vorgesehen. Hintergrund ist der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Entgeltumwandlung. Die Entgeltumwandlung rechnet sich wirtschaftlich nur, wenn gewisse Mindestbeträge angelegt werden.

Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV wird in der Regel jährlich erhöht. Bei Umwandlung geringerer Entgeltsummen kann es deshalb dazu kommen, dass die umgewandelten Beträge später einmal niedriger sind als 1/160 dieser Bezugsgröße. In diesem Fall ist die Entgeltumwandlungsvereinbarung mit der/dem Beschäftigten an die geänderten Grenzwerte anzupassen.

4. Umwandelbare Entgeltbestandteile (§ 4)

In § 4 Absatz 1 wird erneut darauf hingewiesen, dass nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden dürfen. Die Regelung hat klarstellenden Charakter in Bezug auf die Rahmenbedingungen des Steuerrechts und des Betriebsrentenrechts.

4.1 Begrenzung auf die Jahressonderzahlung und auf monatliche Entgeltbestandteile (§ 4 Absatz 2)

Umwandelbar sind nach § 4 Absatz 2 die Jahressonderzahlung und monatliche Entgeltbestandteile. Die Jahressonderzahlung wird vor den monatlichen Entgeltbestandteilen genannt. Dies stellt jedoch keine tarifliche Wertung oder Vorgabe dar, welche Entgelte zunächst umzuwandeln sind. Es ist danach durchaus möglich, entweder ausschließlich die Jahressonderzahlung oder ausschließlich monatliche Entgeltbestandteile umzuwandeln. Es kann aber auch die Jahressonderzahlung ganz oder teilweise umgewandelt werden und zusätzlich monatliche Entgeltbestandteile.

Monatliche Entgeltbestandteile im Sinne des § 4 Absatz 2 sind Entgelte, die regelmäßig monatlich gezahlt werden. Die Regelung selbst setzt nicht voraus, dass die monatlichen Entgelte über einen gewissen Mindestzeitraum gezahlt werden. Dies ergibt sich jedoch aus § 5 Absatz 3 Satz 1, nach dem die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile mindestens für zwölf Monate zu erfolgen hat (vgl. Ziffer 5.3).

Welche monatlichen Entgeltbestandteile konkret umgewandelt werden, dürfte in der Praxis allenfalls in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. In den Entgeltumwandlungsvereinbarungen wird in der Regel nur vereinbart werden, dass monatlich eine festgelegte Summe umgewandelt wird. Um welche Entgeltbestandteile es sich dabei handelt, ist sowohl rechtlich als auch tatsächlich unerheblich, solange die Summe der umgewandelten Entgelte nicht die monatlichen Entgeltbestandteile übersteigt.

Monatliche Entgeltbestandteile im Sinne der Regelung sind insbesondere das Tabellenentgelt, das Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub sowie das Ausbildungsentgelt.

Bis zum 1. November 2008 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts regelmäßig das Vergleichsentgelt nach dem TVÜ-L, sofern sich nicht aus § 6 Absätze 5 oder 6 TVÜ-L etwas anderes ergibt. Auch Besitzstandszulagen nach dem TVÜ-L können als monatliche Entgeltbestandteile umgewandelt werden.

Monatliche Entgeltbestandteile sind ferner auch die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie insbesondere Leistungszulagen. Auch diese Zulagen können grundsätzlich für die Entgeltumwandlung verwendet werden.

Die Umwandlung monatlicher Entgelte nach § 5 Absatz 3 Satz 1 hat mindestens für einen Zeitraum von zwölf Monaten zu erfolgen. Die genannten Zulagen sind damit nur umwandelbar, wenn mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, dass sie für die nächsten zwölf Monate ab Beginn der Entgeltumwandlung gezahlt werden.

Die Umwandlung von Einmalzahlungen und vergleichbaren nicht monatlichen Entgeltbestandteilen ist dagegen ausgeschlossen. Darunter fallen insbesondere die Einmalzahlungen für das Jahr 2007 nach dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen vom 8. Juni 2006.

Weitere nicht monatliche Entgeltbestandteile im Sinne des Tarifvertrages sind zum Beispiel Leistungsprämien (§ 18 TV-L), Jubiläumszuwendungen (§ 23 Absatz 2 TV-L), Erstattungen von Reise-/Umszugskosten sowie Trennungsgeld (§ 23 Absatz 4 TV-L) oder auch die Abschlussprämien für Auszubildende (§ 20 TVA-L BBiG, § 19 TVA-L Pflege). Diese Entgeltbestandteile können nicht umgewandelt werden, weil keine tarifliche Öffnung im Sinne des § 17 Absatz 5 Betriebsrentengesetz besteht.

4.2 Keine Umwandlung vermögenswirksamer Leistungen (§ 4 Absatz 3)

Vermögenswirksame Leistungen sind zwar monatliche Entgeltbestandteile. Sie sind allerdings nach § 4 Absatz 3 ausdrücklich von den umwandelbaren Entgelten ausgeschlossen.

5. Wie ist der Anspruch auf Entgeltumwandlung geltend zu machen?

5.1 Geltendmachung des Anspruchs (§ 5 Absatz 1)

5.1.1 Der Anspruch ist rechtzeitig geltend zu machen.

Die Beschäftigten müssen ihren Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Hintergrund sind notwendige Vorlaufzeiten für die praktische Umsetzung der Entgeltumwandlung. Vor Durchführung der Entgeltumwandlung ist zunächst die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung mit der/dem Beschäftigten abzuschließen. Dann muss die Rahmenvereinbarung mit dem Versorgungsträger abgeschlossen werden, soweit dies noch nicht geschehen ist. Danach erfolgt die Anmeldung der/des Beschäftigten beim Versorgungsträger und die Umstellung der Entgeltabrechnung.

Auf eine tarifvertragliche Konkretisierung des Begriffs „rechtzeitig“ wurde verzichtet. Damit soll jedem Arbeitgeber eine möglichst praxisgerechte flexible Handhabung ermöglicht werden. Die Beanspruchung der Entgeltumwandlung erfolgt dann rechtzeitig im Sinne der Regelung, wenn es dem Arbeitgeber ohne schuldhaftes Verzögern möglich ist, die Entgeltumwandlung ab dem angegebenen Zeitpunkt zu den gewünschten Konditionen durchzuführen.

In der Niederschriftserklärung zu § 5 Absatz 1 haben die Länder aber darauf hingewiesen, dass die Entgeltumwandlung wegen der notwendigen Vorlaufzeiten in der Regel nur für Entgeltbestandteile möglich sein wird, deren Umwandlung mindestens zwei Monate vor ihrer Fälligkeit beantragt wurde. Die Gewerkschaften haben dies in der Niederschriftserklärung ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

5.1.2 Entgeltumwandlung im Jahr 2006

Wegen der notwendigen Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten vor der Fälligkeit des Anspruchs, der umgewandelt werden soll, wird für den Bereich der Länder im Jahr 2006 eine Umwandlung von Entgelt kaum rechtzeitig möglich sein. Die Niederschriftserklärung stellt dies für alle Beschäftigten erkennbar klar. Hierauf sollte im Einzelfall Bezug genommen werden.

Eine nachträgliche Umwandlung von Entgeltbestandteilen des Jahres 2006 im Jahr 2007 ist ausgeschlossen. Zum einen können nur zukünftige Ansprüche umgewandelt werden. Zum anderen ist eine steuerliche Wirkung für 2006 mit Jahresbeginn 2007 nachträglich nicht mehr herzustellen.

5.1.3 Schriftliche Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist schriftlich geltend zu machen. Weitere Vorgaben an die Form und den Inhalt der Beanspruchung sieht der Tarifvertrag nicht vor. Dies ist auch nicht erforderlich, weil in der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung alle wichtigen Details festgehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, was, wie viel und - soweit nicht zeitlich unbegrenzt - wie lange umgewandelt werden soll. Eine wichtige Information ist zum Beispiel auch, ob die Jahresonderzahlung von nun an jährlich umgewandelt werden soll oder nur im konkreten Kalenderjahr.

5.2 Wie ist die Vereinbarung zur Umwandlung von Entgelt abzuschließen? (§ 5 Absatz 2)

Für die Entgeltumwandlung schließen der Arbeitgeber und die/die Beschäftigte eine Vereinbarung zur Entgeltumwandlung. Wer die Vereinbarung für den Arbeitgeber unterzeichnet, richtet sich nach den Zuständigkeiten. Zum Inhalt einer solchen Vereinbarung wird auf das beigefügte vorläufige Muster der VBL verwiesen. Aktuelle Fassungen sind auf der Homepage der ToL und der VBL zu finden.

In der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung sollten alle für die Durchführung wesentlichen Aspekte geklärt werden. Insoweit kann das VBL-Muster durchaus auch für Vereinbarungen mit Beschäftigten nützliche Anhaltspunkte geben, welche die Entgeltumwandlung nicht bei der VBL durchführen. Für diese Beschäftigten halten die alternativ herangezogenen Versorgungsträger jedoch in der Regel ebenfalls Musterformulare bereit.

Wird die Entgeltumwandlung bei der VBL durchgeführt, muss sich die/die Beschäftigte auch entscheiden, welche Versicherung sie/er konkret abschließt. Die Entgeltumwandlung bei der VBL erfolgt im Rahmen der freiwilligen Versicherung. Damit besteht die Wahl zwischen den Produkten der freiwilligen Versicherung, also zwischen der VBLextra und der VBLdynamik. Die Wahl zwischen beiden Produkten obliegt der/dem Beschäftigten.

Von einer Beratung durch den Arbeitgeber wird abgeraten. Die Beschäftigten sollten sich vielmehr selbst bei der VBL erkundigen. Konkrete Beratungen können nämlich gegebenenfalls haftungsrechtliche Fragen aufwerfen.

5.3 Umwandlung monatlicher Entgelte für mindestens ein Jahr (§ 5 Absatz 3 Sätze 1 und 2)

Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat nach § 5 Absatz 3 Satz 1 mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen, also für mindestens zwölf Monate.

In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig (§ 5 Absatz 3 Satz 2). Die Entgeltumwandlung dient dem Aufbau einer ergänzenden betrieblichen Altersvorsorge. Dies bedingt in der Regel einen zumindest längeren Zeitraum, für den Beiträge zum Aufbau einer entsprechenden Anwartschaft gezahlt werden. Kurzfristige Zahlungen von nur wenigen Monaten erfüllen diese Anforderungen in der Regel nicht und führen zu Kleinanwartschaften. Deren Verwaltung ist unwirtschaftlich und das Ziel einer ergänzenden Vorsorge kann nicht ernsthaft erreicht werden. In der Regel sollte die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile für einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate deshalb ausgeschlossen werden. Begründete Ausnahmen könnten zum Beispiel bei Beschäftigten mit niedrigen Einkommen vorliegen, wenn diese bestimmte Entgeltbestandteile nur für einige Monate erhalten und denen nur in dieser Höhe Entgeltumwandlung wirtschaftlich möglich ist. Insbesondere wenn diese Beschäftigten wiederholt kürzere Umwandlungen beabsichtigen, um so doch sukzessive nennenswerte Anwartschaften aufzubauen, kann die Entgeltumwandlung auch für kürzere Zeiträume zugelassen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Arbeitgeber unter Abwägung der Gesamtumstände.

Ein kürzerer Zeitraum für die Entgeltumwandlung ist insbesondere auch dann möglich, wenn erst im Laufe einer bereits vereinbarten Entgeltumwandlung Ereignisse eintreten, die es der/dem Beschäftigten unmöglich machen, die Entgeltumwandlung fortzuführen (vgl. dazu auch Ziffer 5.5).

5.4 Umwandlung gleich bleibender monatlicher Beträge (§ 5 Absatz 3 Satz 3)

Der Arbeitgeber kann nach § 5 Absatz 3 Satz 3 verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden. Dies dient insbesondere der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes beim Arbeitgeber und beim Versorgungsträger.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle sollte dem entsprechend grundsätzlich auf eine Zahlung gleich bleibender monatlicher Beträge für mindestens zwölf Monate bestanden werden. Dies wäre in der Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber festzuhalten.

5.5 Änderungen der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (§ 5 Absatz 4)

Die Regelungen des § 5 Absätze 1 bis 3 gelten nach § 5 Absatz 4 bei Änderungen der Entgeltumwandlungsvereinbarung entsprechend. Danach sind auch beabsichtigte Änderungen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass der Arbeitgeber sie im Rahmen der üblichen Verwaltungsabläufe umsetzen kann. Auch hier gilt die Niederschriftserklärung der Arbeitgeber, nach der eine Vorlaufzeit von in der Regel mindestens zwei Monaten erforderlich ist.

Änderungen sind bei der Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile grundsätzlich erst nach Ablauf der tariflichen oder der individuell vereinbarten Mindestlaufzeit möglich. Ausnahmsweise kann in Einzelfällen entsprechend § 5 Absatz 3 Satz 2 auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit eine Änderung erfolgen. Ein solcher Einzelfall kann zum Beispiel vorliegen wenn der/dem Beschäftigten die Durchführung der Entgeltumwandlung aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Umstände nicht mehr

zumutbar ist oder die umgewandelten Beträge an berufliche Veränderungen (zum Beispiel Höhergruppierung) angepasst werden sollen.

Bei Änderungen der Vereinbarung über die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile kann der Arbeitgeber verlangen, dass die neuen Beträge mindestens für zwölf Monate in dieser Höhe umgewandelt werden.

Der Begriff „Änderung“ erfasst auch die Beendigung der Entgeltumwandlung.

6. Durchführungsweg

6.1 Entscheidend ist die Pflichtversicherung bei der VBL (§ 6 Satz 1)

Für die Durchführung der Entgeltumwandlung gelten nach § 6 Satz 1 die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. In der Regel wird die/die Beschäftigte aber unter die Festlegungen der Sätze 2 und 3 bei der VBL fallen.

6.1.1 Ausnahmen von der Durchführung bei der VBL

Keine Vorschriften zum Durchführungsweg gelten für die Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg und für die Beschäftigten des Saarlandes.

Keine Vorschriften bestehen ferner für jene Beschäftigten der anderen Länder, die nicht von § 6 Sätze 2 oder 3 erfasst werden. Das sind vor allem Beschäftigte, die nach den Sätzen 1 oder 2 der Anlage 2 zum ATV nicht bei der VBL versicherungspflichtig sind. Auch Beschäftigte, die unter das Bremische Ruhelohngesetz fallen, werden von § 6 Sätze 2 oder 3 nicht erfasst.

Die Vorgaben des Tarifvertrages zum Durchführungsweg gelten auch, wenn nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Beträge umgewandelt werden sollen, die über die tariflichen beziehungsweise betriebsrentenrechtlichen Höchstgrenzen hinausgehen.

6.1.2 Zur Durchführung ohne Festlegung bei der VBL gilt § 1a Absatz 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz

Der Arbeitgeber kann zwischen zwei verschiedenen Wegen wählen:

- (1) Er bietet die Durchführung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse an.
- Die Entgeltumwandlung der Beschäftigten hat dann dort zu erfolgen. Dazu schließt der Arbeitgeber mit dem Versorgungsträger eine Rahmenvereinbarung (Gruppenversicherungsvertrag) ab und führt die Entgeltumwandlung entsprechend durch. Die Rahmenvereinbarungen werden von Anbieter zu Anbieter variiert. Auch die Bezeichnung „Rahmenvereinbarung“ variiert durchaus. Wichtig ist insbesondere, dass keine vom Tarifvertrag abweichenden Inhalte geregelt werden. Dies sollte im Einzelfall geprüft werden.

Möglich ist auch, dass der Arbeitgeber mit mehreren Versorgungsträgern entsprechende Vereinbarungen trifft und den Beschäftigten die Auswahl überlässt. Bei der Auswahl bestimmter Anbieter hat der Arbeitgeber europarechtliche Fragen einer gegebenenfalls erforderlichen Ausschreibung zu prüfen.

- (2) Der Arbeitgeber muss keinen Durchführungsweg vorgeben.
- In diesem Fall wählt die/die Versicherte einen Direktversicherungsvertrag am Markt aus. Der Arbeitgeber schließt dann eine entsprechende Direktversicherung mit dem ausgewählten Versicherungsunternehmen zu Gunsten des Beschäftigten.

Der Arbeitgeber muss nicht jede von den Beschäftigten beabsichtigte Direktversicherung abschließen. Er kann insbesondere verlangen, dass die Direktversicherung

cherung die leistungsrechtlichen Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz erfüllt.

6.2 Entgeltumwandlung der Beschäftigten, die bei der VBL versichert sind (§ 6 Sätze 2 und 3)

6.2.1 Bei welchen Beschäftigten ist die Umwandlung von Entgelt bei der VBL durchzuführen?

- Die VBL ist Durchführungsweg für alle Beschäftigten, die bei der VBL pflichtversichert sind.
- Die VBL ist auch Durchführungsweg für die freiwillig bei der VBL Versicherten nach § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV).
- Bei der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B versicherte Beschäftigte im Sinne des Satzes 3 der Anlage 2 zum ATV können die Entgeltumwandlung ebenfalls nur bei der VBL durchführen. (Arbeiterinnen und Arbeiter in der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung des Landes Niedersachsen und in den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder).

6.2.2 Rahmenvereinbarung mit der VBL

Die VBL prüft im Oktober 2006, ob der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Durchführung der Entgeltumwandlung mit den Ländern rechtlich erforderlich ist. Eine solche Rahmenvereinbarung ist gegebenenfalls entbehrlich, weil die an der Anstalt beteiligten Länder zugleich Träger der VBL sind. Das Ergebnis dieser Prüfung soll zeitnah vorliegen. Die TdL Geschäftsstelle wird unmittelbar darüber informieren.

Sollte eine Rahmenvereinbarung erforderlich sein, ist in den Ländern zu entscheiden, wer diese Vereinbarung mit der VBL abschließt. Auf jeden Fall wird die erforderliche rechtliche Grundlage zur Entgeltumwandlung mit der VBL vorliegen. Für die personalverwaltenden Stellen ist diese Frage daher ohne Belang.

6.2.3 Verfahren bei der VBL

Auf Wunsch der/des Beschäftigten wird mit ihr/ihm die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung geschlossen. Zum Inhalt einer solchen Vereinbarung wird auf das beigefügte vorläufige Muster der VBL verwiesen. Aktuelle Fassungen sind auf der Homepage der VBL und der TdL zu finden.

In der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung sollten alle für die Durchführung wesentlichen Aspekte geklärt werden. Diese sind im Muster aufgeführt. Die/Der Beschäftigte muss auch entscheiden, welche Versicherung sie/er konkret abschließt. Die Entgeltumwandlung bei der VBL erfolgt im Rahmen der freiwilligen Versicherung. Damit besteht die Wahl zwischen den Produkten der freiwilligen Versicherung, also zwischen der VBLextra und der VBLdynamik. Die Wahl zwischen beiden Produkten obliegt der/dem Beschäftigten. Von einer Beratung durch den Arbeitgeber wird abgeraten. Die Beschäftigten sollten sich vielmehr selbst bei der VBL erkundigen. Konkrete Beratungen können nämlich gegebenenfalls haftungsrechtliche Fragen aufwerfen. Nach dem Abschluss der Vereinbarung kann die/der Beschäftigte bei der VBL zur Entgeltumwandlung angemeldet werden. Die Anmeldung entspricht der Anmeldung zu einer freiwilligen Versicherung bei der VBL. Nach Auskunft der VBL können dazu die üblichen Anmeldeformulare der VBL verwendet werden. Nach Eingang der

Anmeldung nimmt die VBL die Versicherung auf und sendet der/dem Beschäftigten einen Versicherungsschein zu. Der Arbeitgeber erhält eine Kopie dieses Versicherungsscheins. Danach besteht das Versicherungsverhältnis formal und der Arbeitgeber kann die Entgeltumwandlung wie vereinbart durchführen. Die melde- und abrechnungstechnische Abwicklung der Entgeltumwandlung bei der VBL entspricht der Abwicklung bei der freiwilligen Versicherung.

6.3 Entgeltumwandlung mit Beschäftigten, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-L fallen

Bei Beschäftigten, die nicht unter den TV-L fallen, weil sie zum Beispiel ein darüber hinausgehendes Entgelt erhalten, ist wie folgt zu unterscheiden:

- (1) Gilt der TV-EntgeltU-L nach den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, ist auch § 6 TV-EntgeltU-L anzuwenden. § 6 ist auch anzuwenden, wenn der TV-L und die ihn ergänzenden Tarifverträge arbeitsvertraglich in Bezug genommen wurden, denn der TV-EntgeltU-L ist ein den TV-L ergänzender Tarifvertrag. In diesen Fällen gilt Folgendes:
Ist die/die Beschäftigte zum Beispiel aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung bei der VBL pflichtversichert oder nach § 2 Absatz 2 ATV freiwillig versichert, kann auch sie/er die Entgeltumwandlung nur bei der VBL durchführen (vgl. dazu Ziffer 6.2).

Ist die/die Beschäftigte dagegen nicht bei der VBL pflichtversichert oder nach § 2 Absatz 2 ATV freiwillig versichert, gelten entsprechend § 6 Satz 1 die Regelungen des Betriebsrentengesetzes (vgl. dazu Ziffer 6.1.2). Eine Bindung an die VBL ist nicht gegeben.

- (2) Gilt der TV-EntgeltU-L für die Beschäftigte/den Beschäftigten nicht, weil seine Anwendung weder direkt noch indirekt arbeitsvertraglich vereinbart wurde, besteht ebenfalls keine Bindung an die VBL. Damit gelten auch hier die Regelungen des Betriebsrentengesetzes (vgl. Ziffer 6.1.2).

- (3) Bei Beschäftigten, für die andere Tarifverträge gelten (Waldarbeiter, Fleischbeschauer), ist die Entgeltumwandlung nicht möglich, soweit das Entgelt auf Tariflohn beruht (vgl. Ziffer 1). Soweit die Beschäftigten über- oder außertarifliche Entgeltbestandteile erhalten wäre Entgeltumwandlung möglich und zwar mangels tarifvertraglicher Vorgaben ohne Bindung an die VBL.

7. Entgeltumwandlung bei Altersteilzeitarbeit

Entgeltumwandlung ist grundsätzlich auch während der Altersteilzeitarbeit möglich. Eine bereits vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit begonnene Entgeltumwandlung kann während der Altersteilzeitarbeit fortgeführt werden.

Wird die Entgeltumwandlung jedoch erst während der Altersteilzeitarbeit vereinbart, kann dies zu erheblichen rechtlichen Problemen führen. Insbesondere bei der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell kann die Vereinbarung eventuell zu einem so genannten „Störfall“ führen. Das bedeutet, die Entgeltumwandlung wäre zumindest sozialversicherungsrechtlich vollständig rückabzuwickeln. Dies ergibt sich aus dem Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 9. März 2004 zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes.

Die Geschäftsstelle hat sich zur Klärung daraus folgender Rechtsfragen an die Deutsche Rentenversicherung Bund gewandt. Nach Eingang einer Antwort wird die Geschäftsstelle hierzu ausführliche Hinweise geben. Bis dahin sollte vom Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung während einer bereits laufenden Altersteilzeitarbeit im Blockmodell abgesehen werden.

8. Auswirkung der Entgeltumwandlung auf die Zusatzversorgung

In den Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen ist geregelt, dass eine Minderung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts durch die Entgeltumwandlung nicht eintritt (vgl. § 64 Absatz 4 VBLSt). Die umgewandelten Entgelte sind damit weiterhin zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Dadurch wirkt sich die Entgeltumwandlung weder auf die Finanzierung noch auf die Leistungen Zusatzversorgung aus.

Es wird empfohlen, die Beschäftigten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, wenn die Entgeltumwandlung im Bereich des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes Auswirkungen auf die Leistungen nach diesen Gesetzen haben sollte.

9. Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf Zahlungen des Arbeitgebers

Die meisten Entgelte nach dem TV-L, dem TVA-L BBiG oder dem TVA-L Pflege werden unmittelbar durch den jeweiligen Tarifvertrag bestimmt. Sie sind nicht von anderen Bezugsgrößen abhängig. Damit hat die Entgeltumwandlung anderer Entgeltbestandteile auch keine Auswirkungen auf die Höhe dieser Entgeltbestandteile. Zu den Entgeltbestandteilen, die von der Umwandlung anderer Entgeltbestandteile unabhängig sind, gehören zum Beispiel das Tabellenentgelt, die Jahressonderzahlungen, das Leistungsentgelt, vermögenswirksame Leistungen oder auch die Jubiläumszuwendung.

Da die Entgeltumwandlung das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindert, hat sie jedoch Auswirkungen auf Zahlungen des Arbeitgebers, deren Bemessung vom sozialversicherungsrechtlichen Entgelt abhängig ist. Der TV-Entgelt-U-L enthält keine Klausel, die eine solche Rückwirkung auf entsprechende Arbeitgeberzahlungen ausschließt. Dies betrifft insbesondere den Krankengeldzuschuss, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und den Aufstockungsbetrag nach dem Tarifvertrag Altersteilzeit.

So mindert sich zum Beispiel der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld im Falle der Entgeltumwandlung, weil er in Höhe der Differenz von 13 Euro zu dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten kalendertäglichen Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Die Beschäftigten sollten bei Abschluss einer Entgeltumwandelungsvereinbarung darauf hingewiesen werden, dass die Entgeltumwandlung sich auf Arbeitgeberzahlungen auswirkt, die vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt abhängig sind. Im befristeten vorläufigen Muster der VBL der Entgeltumwandelungsvereinbarung ist ein solcher Hinweis aufgenommen. Die VBL erarbeitet zudem gerade ein Informationsblatt, in dem auf diese und andere Rahmenbedingungen und Auswirkungen der Entgeltumwandlung hingewiesen wird. Dieses Informationsblatt wird zeitnah nachgereicht und auf der Homepage der TdL und der VBL veröffentlicht.

10. Fortführung der Entgeltumwandlung bei Unterbrechung der Entgeltzahlung

Endet die Entgeltzahlung bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis (zum Beispiel wegen Elternzeit oder nach Ende der Zahlung des Entgelts im Krankheitsfall), ruht die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung. Je nach den Regelungen des Versicherungsträgers kann die Versicherung in dieser Zeit mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden. Dies ist zum Beispiel bei der VBL der Fall. Für den Fall der Beendigung der Entgeltzahlung sollte die/der Beschäftigte hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Die VBL erarbeitet dazu gerade ein In-

formationsblatt. Dieses Informationsblatt wird zeitnah nachgereicht und auf der Homepage der TdL und der VBL veröffentlicht.

11. Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht

Die Beiträge, die der Arbeitgeber für die betriebliche Altersversorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung an den Versorgungsträger zahlt, sind im Rahmen von § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz steuerfrei. Die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz entsprechen den Beiträgen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung. Steuerfrei sind damit im Jahr 2006 höchstens 4.320 Euro. Die Steuerfreiheit gilt jedoch nur für Beiträge aus dem ersten Arbeitsverhältnis.

Der steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz gilt immer nur für das jeweilige Arbeitsverhältnis. Wechselt die/der Beschäftigte den Arbeitgeber im Laufe des Jahres, kann er erneut bis zu 4.320 Euro (2006) umwandeln. Insofern korrespondieren die steuerrechtlichen Regelungen mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung.

Die steuerlichen Höchstbeträge nach § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz gelten für alle vom Arbeitgeber gezahlten Aufwendungen für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Beschäftigten. Sie gelten damit insbesondere auch für den Arbeitgeberbeitrag in den kapitalgedeckten Abrechnungsverband II der VBL-Ost. Nach den steuerrechtlichen Regelungen ist zunächst der Arbeitgeberbeitrag für die Pflichtversicherung steuerfrei zu belassen und erst dann weitergehende Zahlungen des Arbeitgebers zum Beispiel im Rahmen der Entgeltumwandlung.

Die Arbeitgeberbeiträge sind nach § 2 Nr. 5 Arbeitsentgeltverordnung in der Sozialversicherung beitragsfrei, soweit sie jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Dies entspricht im Jahr 2006 Beiträgen des Arbeitgebers von bis zu 2.520 Euro. Die Regelung korrespondiert insofern mit den steuerrechtlichen Regelungen, Allerdings sind nach § 3 Nr. 63 EStG zusätzlich noch 1.800 Euro steuerfrei. Diese 1.800 Euro sind in der gesetzlichen Sozialversicherung beitragspflichtig.

Die Sozialversicherungsfreiheit der im Rahmen der Entgeltumwandlung gezahlten Arbeitgeberbeiträge endet mit Ablauf des Jahres 2008.

Soweit das sozialversicherungspflichtige Entgelt durch die Entgeltumwandlung vermindert wird, hat dies auch Einfluss auf die entgeltabhängigen Leistungen der Sozialversicherung wie zum Beispiel die Krankenbezüge und insbesondere die gesetzliche Rente. Diese Leistungen vermindern sich entsprechend. Aus Sicht der Geschäftsstelle ist es sinnvoll, die Beschäftigten bei Abschluss der Entgeltumwandelungsvereinbarung hierauf hinzuweisen. Die VBL erarbeitet dazu gerade ein Informationsblatt. Dieses Informationsblatt wird zeitnah nachgereicht und auf der Homepage der TdL und der VBL veröffentlicht.

12. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Entgeltumwandelungsvereinbarung endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Die/der Beschäftigte kann die Versicherung bei der VBL mit deren Zustimmung als freiwillige Versicherung fortführen. Die Fortführung der Versicherung setzt einen entsprechenden Antrag des Beschäftigten bei der VBL innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus.

Die/der Beschäftigte sollte in geeigneter Weise informiert werden, dass sie/er die Versicherung fortführen kann, wenn dies rechtzeitig beantragt wird. Die VBL erarbeitet dazu gerade ein Informationsblatt. Dieses Informationsblatt wird zeitnah nachgereicht und auf der Homepage der TdL und der VBL veröffentlicht.

13. Übertragbarkeit von Anwartschaften bei Wechsel des Arbeitgebers

Wechsell die/der Beschäftigte den Arbeitgeber, kann nach § 4 Betriebsrentengesetz eine Übertragung der bisher erworbenen Anwartschaften auf den neuen Arbeitgeber erfolgen.

Bei der Übertragung einer Anwartschaft entsprechend § 4 Betriebsrentengesetz tritt der neue Arbeitgeber in die bisherige Verpflichtung des vorherigen Arbeitgebers ein, er übernimmt also dessen Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge. Dazu erhält der neue Arbeitgeber den Wert der übernommenen Anwartschaft vom bisherigen Arbeitgeber beziehungsweise von dessen Pensionskasse („Übertragungswert“) und erteilt eine wertgleiche Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge. Die Erteilung dieser Zusage geschieht in der Regel durch entsprechende Versicherung der/des Beschäftigten bei der Pensionskasse des Arbeitgebers oder bei einer Direktversicherung. Der Übertragungswert entspricht in der Regel dem im Zeitpunkt der Übertragung gebildeten Kapital. Vereinfacht ausgedrückt entspricht der Übertragungswert den bisher eingezahlten Beiträgen zuzüglich der erzielten Zinsen und abzüglich der Verwaltungskosten.

Grundsätzlich ist für die Übertragung einer solchen Anwartschaft das Einvernehmen des neuen und des alten Arbeitgebers sowie der/des Beschäftigten erforderlich. Nach § 4 Absatz 3 Betriebsrentengesetz kann die/der Beschäftigte die Übertragung unter den dort genannten Voraussetzungen aber ohne Zustimmung eines oder beider Arbeitgeber verlangen.

Nach der Ausnahmeregelung des § 18 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gelten die Regelungen zur Übertragbarkeit nicht, soweit die Anwartschaft voll oder teilweise umlage- oder haushaltsfinanziert ist. Damit erfasst diese Ausnahmeregelung vor allem die umlagefinanzierte Pflichtversicherung bei der VBL. Sie gilt jedoch nicht für die Entgeltumwandlung nach dem TV-EntgeltU-L, denn Anwartschaften aufgrund einer Entgeltumwandlung werden ausschließlich im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

Ausführliche Hinweise zu einer Übertragung von Anwartschaften nach § 4 Betriebsrentengesetz wird die Geschäftsstelle in einem gesonderten Rundschreiben geben.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hebler

Anlage

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen

Zwischen

.....

Arbeitgeber

und

.....

Beschäftigter

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom mit Wirkung vom auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung Folgendes vereinbart:

§ 1

1) Der Anspruch des/der Beschäftigten auf

laufende Entgeltbestandteile beginnend ab

monatlich in Höhe eines Betrages von Euro Cent

sonstige Entgeltbestandteile aus der Jahressonderzahlung

jährlich zum in Höhe eines Betrages von Euro Cent

wird für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).

2) Die umzuwandelnden Entgelte werden als Beiträge in die freiwillige Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

für die **VBLextra** (Rentenversicherung nach dem Punktemodell)

für die **VBLdynamik** (fondsgebundene Rentenversicherung)

eingezahlt.

3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

§ 2

1) Die in § 1 genannten Beiträge werden durch den Arbeitgeber an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) unter Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen¹ für den Durchführungsweg Pensionskasse entrichtet.

¹ Es ist darauf zu achten, dass dem Grunde nach steuerpflichtige Entgeltbestandteile für die Entgeltumwandlung genutzt werden, um die Wirkung der Steuerfreiheit des umgewandelten Entgelts voll auszuschöpfen.

2) Art und Umfang der entsprechenden Versorgungsansprüche richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBextra bzw. AVBdynamik) und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS).

§ 3

1) Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist².

2) Soweit der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht durch etwaige Aufwendungen des Arbeitgebers zur sonstigen betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft ist, steht dieser Betrag für die durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge dem Arbeitnehmer zur Verfügung.

§ 4

1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum³ und danach jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Monaten von dem/der Beschäftigten gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

2) Dieder/ ausgeschiedene Beschäftigte kann die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Beschäftigten bei der VBL zu beantragen.

Falls die/der Beschäftigte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat dieser das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

§ 5

1) Der/dem Beschäftigten ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung

(a) aus einer Minderung des betragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche ergibt,

(b) grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettobehalt des Arbeitnehmers abhängig sind (Krankengeldzuschuss, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), verringert.

Ferner ist ihr/ihm bekannt, dass nach den derzeit geltenden steuerrechtlichen Regelungen, die späteren Versorgungsleistungen einkommensteuerpflichtig sind.

§ 6

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchstzulässigen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile der Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, verhandeln Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

Datum

Datum

(Arbeitgeber)

(Beschäftigter)

² Keine Zahlungsverpflichtung besteht also z.B., wenn die Entgeltfortzahlungsgarantien abgelaufen sind oder in den Fällen des Sonderurlaubs ohne Bezüge.

³ Bei der Regelung zur Kündigungsfrist ist zu beachten, dass die/der Beschäftigte nach § 5 Abs. 3 Satz 1 TV-EntgeltU-L an die Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber grundsätzlich mindestens für einen Zeitraum eines Jahres gebunden ist. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 TV-EntgeltU-L möglich.

Arbeitszeitregelung für Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH

Erllass des Ministerium für Bildung und Frauen vom 10. Oktober 2006 – III 42 -3353.03

- Für die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH sind die jeweils geltenden arbeitszeitrechtlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst maßgebend.
Vom 1. August 2006 ab gilt für die Beamtinnen und Beamten des öffentlichen Diensts in Schleswig-Holstein eine Wochenarbeitszeit von 41 Zeitstunden (rd. 1.790 Zeitstunden pro Jahr).
Sofern die zu erbringende Arbeitszeit nicht über eine Stempelkarte nachgewiesen wird, gilt die geforderte Arbeitszeit durch den Nachweis von 25,5 Arbeitseinheiten (AE), jeweils bezogen auf ein Schulhalbjahr, als erbracht.
Schwerbehinderte Studienleiterinnen und Studienleiter im Sinne des § 2 Abs. 2 des 9. Buches Sozialgesetzbuch sind von der Arbeitszeiterhöhung ausgenommen; sie haben 25,0 AE pro Schulhalbjahr nachzuweisen. Darüber hinaus gelten für schwerbehinderte Studienleiterinnen und Studienleiter die für entsprechende Lehrkräfte geltenden Ermäßigungstatbestände des Pflichtstundenerlasses.
- Für die von den Studienleiterinnen und Studienleitern wahrzunehmenden Tätigkeiten gelten folgende Zeitansätze (einschließlich einer Fahrzeitpauschale bei den unter 2.1 bis 2.3 genannten Tätigkeiten); ihnen sind folgenden Arbeitseinheiten zugeordnet:

	Tätigkeiten	Zeitansatz	AE
2.1	2.1.1 halbtägige Veranstaltung in Aus-, Fort- und Weiterbildung; bei einfacher Fahrstrecke von mehr als 80 km 2.1.2 ganztägige Veranstaltungen in Aus-, Fort- und Weiterbildung; bei einfacher Fahrstrecke von mehr als 80 km	jeweils 12 Zeitstunden	jeweils 0,34 AE
		13 Zeitstunden jeweils 22 Zeitstunden	0,37 AE jeweils 0,63 AE
		23 Zeitstunden	0,66 AE
2.2	Hausarbeit (einschließlich von 2 Unterrichtsbesuchen) bei einfacher Fahrstrecke von mehr als 80 km	jeweils 19 Zeitstunden	jeweils 0,54 AE
		20 Zeitstunden	0,57 AE
2.3	Zweite Staatsprüfung bei einfacher Fahrstrecke von mehr als 80 km	jeweils 13 Zeitstunden	jeweils 0,37 AE
		14 Zeitstunden	0,40 AE
2.4	Unterricht (Einzelfall)	1 U-Stunde	1 AE
2.5	zugewiesene Aufgaben (z.B. Mitarbeit bei Bildungsstandards, Vergleichsarbeiten, EVIT, Landesfachberatung)	Einzelfallregelung auf der Grundlage, dass eine Arbeitseinheit pro Halbjahr 35 Zeitstunden pro Halbjahr umfasst	
2.6	Dienstbesprechungen, Mitarbeit in Arbeitskreisen, Fachberatung im Einzelfall, eigene Fortbildung und dergleichen	pauschale Anrechnung ohne Einzelnachweis im Umfang von 3 AE	

- Bis zu 3 AE können übertragen werden; sie sind jeweils innerhalb der nächsten drei Halbjahre auszugleichen.
- Notwendige Einzelfallentscheidungen trifft das IQSH in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der unter 2. aufgeführten Regelungen. Es legt zudem die für die Umsetzung der Arbeitszeitbestimmungen erforderlichen Nachweis- und Genehmigungsverfahren fest.
- Die Arbeitszeitregelung tritt zum 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die „Arbeitszeitregelung für die hautamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter des IPTS sowie Entlastungsregelung für nebenamtliche Studienleiterinnen und Studienleiter in der Ausbildung“ vom 18. Mai 1995.

Dr. Meyer-Hesemann

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasium					
1.1 Auguste-Viktoria-Schule	Flensburg	Mittelstufenleiterin/ Mittelstufenleiter	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2007. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266			
1.2 Immanuel-Kant-Schule	Neumünster	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben (Schwerpunkt: Aus- und Fortbildung)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2007. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266			
2. Gesamtschule					
2.1 Baltic-Gesamtschule Integrierte Gesamtschule der Hansestadt Lübeck	Lübeck	Stufenleiterin/ Stufenleiter 7/8	Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung GHS, RS, oder Gym max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2007. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 71 24 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266			

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufliche Schule					
3.1 Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn Meinert-Johannsen-Schule Langelohe 4 25337 Elmshorn – 2. Ausschreibung –	Elmshorn	Koordinatorin / Koordinator für Qualitätsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit für die Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule und das Fachgymnasium *)	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn Meinert-Johannsen-Schule Langelohe 4 25337 Elmshorn
3.2 Friedrich-List-Schule Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck	Lübeck	Leitung/ Koordinierung der Abteilung Fachgymnasium – Wirtschaftlicher Zweig**)	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Friedrich-List-Schule Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck Georg-Kerschensteiner-Straße 29 23554 Lübeck

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn anfordern.

**) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Friedrich-List-Schule in Lübeck anfordern.

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Grundschule Trittau Im Raum 22946 Trittau	Konrektor/in A 13 496	1. Februar 2007	<ul style="list-style-type: none"> - fünf- bis sechszügige Verlässliche Grundschule - mehrere Integrationsklassen - Betreuungsangebot - Fachräume inklusive PC-Raum - Inselangebot - Offene Ganztagschule - gute sächliche Ausstattung - vielfältiges, aktives Schulleben 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
1.2 Grundschule Treia Treenestraße 53 23896 Treia	Rektor/in A 13 Z 189	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule - Theater-, Instrumental-, Sport-, Koch-, Computer-AG, Chor - Schwimmunterricht in Klasse 4 - integrative Maßnahmen - Betreuungsangebot - Musik- und Theaterabende jährlich in allen Klassen - Schulweihnachtsfeier alle zwei Jahre mit allen Klassen - Kinderfest jährlich - Projekttag - Teilnahme an Kreismeisterschaften der Schulen (Leichtathletik, Handball, Fußball, Floorball, Schwimmen) und Schulkulturwochen des Landes - Klassenfahrten in den Klassenstufen 3 und 4 - Schulgarten - Besuch außerschulischer Lernorte (Wald, Museen, Theater) - Patenschaften zwischen den Klassen 1 und 4 und eine Schulpatenschaft für ein Kind in Tansania - Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten - vielfältige Zusammenarbeit innerhalb des Kollegiums und zwischen Eltern und Schule - Förderverein 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.3 Grundschule Warderfelde Warderfelder Weg 36 238321 Rohlstorf/ Quaal - 2. Ausschreibung -	Rektor/in A 13 99	sofort	<ul style="list-style-type: none"> - einzügige Verlässliche Grundschule in ländlicher Lage - Offene Ganztagschule - vielfältiges Schulleben - intensive Elternarbeit - aktiver Förderverein - Zusammenarbeit mit der Fahrbücherei - Sporthalle im Bau 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.4 Rübekampfschule Rübekamp 13-15 25421 Pinneberg	Rektor/in A 13 Z 263	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Verlässliche Grundschule, in zentraler Lage der Stadt gelegen – Zusammenarbeit zur Förderung der sozialen Integration mit dem Förderzentrum der Stadt, benachbarten Kindertagesstätten, dem Verein Interkultureller Erziehung Pinneberg e.V., dem Türkischen Elternverein Pinneberg e.V. sowie dem aktiven Schulverein – Betreuungsangebot – DaZ-Fördermaßnahmen – Lese-Intensiv-Kurse – unterrichtlicher Schwerpunkt Musik – gute räumliche Ausstattung (Musikraum, PC in allen Klassenräumen mit Internetzugang, Schulbücherei, große Mehrzweckhalle, gleichzeitig als Veranstaltungshalle der Stadt genutzt) – Drittnutzung: hohe regelmäßige Auslastung außerhalb des Schulbetriebes durch Jugendmusikschule, muttersprachlichen Unterricht (Spanisch, Türkisch, Portugiesisch) sowie Pinneberger Vereine 	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 11 25421 Pinneberg
1.5 Goethe-Schule Goethestraße 52 25451 Quickborn – 3. Ausschreibung –	Rektor/in A 13 Z 351	sofort	<ul style="list-style-type: none"> – drei- bis vierzügige Verlässliche Grundschule – vielfältiges Unterrichts- und Veranstaltungsangebot – weitläufiges Schulgebäude mit großzügiger Raumausstattung (eigene Turnhalle, PC-Raum, Fach- und Gruppenräume) – engagierte Elternschaft mit aktivem Schulverein – vom Schulträger personell unterstützte Kooperation mit den Kindertagesstätten – Teilnahme am Projekt SH-21 Basis (fernbetreeute Hard- und Software) – Betreuungsangebot von 7.00 bis 15.00 Uhr 	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 13 25421 Pinneberg
1.6 Grundschule Techau Dorfstraße 1 23689 Techau	Rektor/in A 13 93	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Verlässliche Grundschule – Betreuungseinrichtung von 7.00 bis 14.00 Uhr – PC-Raum mit 13 Arbeitsplätzen, alle Klassen vernetzt – Zusammenarbeit mit der VHS (Englisch Klassen 1 und 2) und dem TSV Ratekau (Musik AG) – enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, sehr aktiver Schulverein 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 23701 Eutin



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
1.7	Grundschule Heist Hauptstraße 53 25492 Heist – 2. Ausschreibung –	Rektor/in A 13 150	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> – vielseitig, ritualisierte Schulveranstaltungen (Schulfeste, Gottesdienste, Laufveranstaltungen) – überwiegend zweizügige Verlässliche Grundschule mit enger Einbindung in das Dorfleben – gute räumliche Ausstattung (neue Aula mit Bühne, Computerraum) – aufgeschlossenes, kooperativ arbeitendes Kollegium – enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus – gemeinsames Schulleben durch Projekte, Vorhaben, Schulveranstaltungen – jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften angeleitet durch Eltern (Klasse 2 bis 4) – aktive Betreuungsgruppe 	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 13 25421 Pinneberg
1.8	Grundschule Edendorf Obere Dorfstraße 8 25524 Itzehoe – 3. Ausschreibung –	Rektor/in A 13 Z 250	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Verlässliche Grundschule – weitläufiges Schulgelände mit guten Sportanlagen, die zum Teil im Pausenhof mit Spielgeräten eingebunden sind – Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund – Integrationsmaßnahme in Klassestufe 1 – Schwimmunterricht in Klasse 3 und 4 – Internetanschluss, PC in allen Klassen sowie eigener PC-Raum – aktives Schulleben, engagierte Elternarbeit 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

Hinweis: Siehe auch Ausschreibungen unter 4. Realschule

2. Grund- und Hauptschule

2.1	Wilhelminenschule Hufenweg 5 24211 Preetz	Rektor/in A 14 500	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> – dreizügige Verlässliche Grundschule; ein Grundschulzug integriert – zwei- bis dreizügige Hauptschule; ab Klasse 7 jeweils eine Re-Integrationsklasse – gute Ausstattung (zwei Sporthallen, Räume für Technik, Textillehre, Naturwissenschaften, PC, Schulküche, große Aula) – intensive Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum – Sprachkurse für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund 	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieperstraße 6 24306 Plön
-----	-------------------------------------------------	--------------------------	----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
			<ul style="list-style-type: none"> - Hausaufgabenbetreuung - intensive Berufsvorbereitung durch Praktika und Werkstatttage - Inselangebot durch Sozialpädagogen - engagiertes, eigenverantwortlich arbeitendes Kollegium - Budgetierung der Haushaltsmittel 		
2.2	Grund- und Hauptschule Am Kirchhof 33 25361 Krempe	Rektor/in A 14 388	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Verlässliche Grundschule - zweizügige Hauptschule - Integration ab Klassenstufe eins in Zusammenarbeit mit dem benachbarten Förderzentrum - Hörtraining und Gesundheits-erziehung (Klasse 2000) - Teilnahme am Projekt „Niemanden Zurücklassen...“ - Arbeitsgemeinschaften in Klasse 3 und 4 - Wahlpflichtkurse ab Klasse 7 - umfangreiches Programm zur Berufsorientierung - gemeinsame Orientierungsstufe mit der benachbarten Realschule in Vorbereitung - Projekttag, Schulfeste, Sportfeste, Wanderfahrten 	Schulamt des Kreises Steinburg Postfach 14 32 25506 Itzehoe
2.3	Grund- und Hauptschule Einfeld Einfeldstraße 36 24536 Neumünster	Rektor/in A 14 441	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> - drei- bis vierzügige Verlässliche Grundschule - Betreuungsangebot - Integration von lern- und körperbehinderten und sprachauf-fälligen Schüler/innen - DAZ-Förderunterricht - engagierte Teamarbeit der Lehrkräfte - Berufsvorbereitung durch Betriebpraktika und Betriebserkundung - regelmäßige Projekttag - regelmäßige Schul- und Sportfeste - Theateraufführungen mit Chor- und Instrumentalbegleitung - Fachräume für Technik, Textil- lehre, Haushaltslehre, Physik und Musik - gute Zusammenarbeit mit Insti- tutionen im Stadtteil - intensive Elternarbeit - aktive Gesundheitserziehung/ Klasse 2000 - Konfliktlotsen 	Schulamt der Stadt Neumünster Brachenfelder Straße 45 24534 Neumünster

Hinweis: Siehe auch Ausschreibungen unter 4. Realschule

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Hauptschule				
3.1 Hauptschule Brunsbüttel Kopernikusstraße 1 25541 Brunsbüttel	Konrektor/in A 12 Z 276	sofort	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Hauptschule mit berufsvorbereitendem 10. Hauptschuljahr – intensive Berufsorientierung ab der 8. Klasse mit Werkstattunterricht, Praktika, schulinterner Berufsberatung – Wahlpflicht-AGs in den Bereichen Hauswirtschaftslehre, Textiles Werken und Musik – Computerraum mit internem Netz und Internetzugang – Sozialpraktikum – Elterninitiative: Schulfrühstück 	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide/Holstein

Hinweis: Siehe auch Ausschreibungen unter 4. Realschule

4. Realschule

4.1 Realschule mit Grund- und Hauptschul- teil und Außen- stelle Grundschule Niendorf Poststraße 36 23669 Timmen- dorfer Strand	Realschul- rektor/in A 15 oder Rektor/in A 14 Z 525	sofort	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Verlässliche Grundschule in Timmendorfer Strand, einzügige Grundschule in der Außenstelle, einzügige Hauptschule (drei Klassen), zweizügige Realschule, gemeinsame Orientierungsstufe – organisatorische Verbindung gemäß § 9 SchulG im Aufbau – sehr gute räumliche Ausstattung (Fachräume, neue Dreifeld-Sporthalle) – Offene Ganztagschule mit Mittagessen in der Mensa, Hausaufgabenhilfe, umfangreiches Angebot im Nachmittagsunterricht – Sozialpädagoge vorhanden – Schüleraustausch mit Dänemark, Finnland und Polen (in Planung) – Zusammenarbeit mit den Europaschulen in SH – aktives Schulleben, konstruktive Elternarbeit – enge Zusammenarbeit mit Gemeindejugendpflege und Sportvereinen – sehr gute Unterstützung durch ausgesprochen schulfreundliche Gemeinde 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 23701 Eutin
4.2 Realschule mit Grund- und Hauptschul- teil An der Schule 1 24811 Owschlag – 2. Ausschreibung –	2. Realschul- konrektor/in A 14 oder 2. Konrektor/in A 13 566	1. Februar 2007	<ul style="list-style-type: none"> – Realschule mit Grund- und Hauptschulteil im ländlichen Zentralort mit Einzugsgebiet von sieben Gemeinden – schulartübergreifende Zusammenarbeit in Verwaltung und Schulleitung – schulartübergreifender Einsatz des Kollegiums 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckern- förde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
			<ul style="list-style-type: none"> - schulfreundlicher Schulträger - gute räumliche und sächliche Ausstattung - engagierte Eltervertretungen - Förderverein - vielfältiges Schulleben Erwartungen und Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkte pädagogischer Arbeit in Grund- und Hauptschule - insbesondere Einschulungsverfahren und Hauptschulabschluss - im Bereich Berufswahlvorbereitung Aufbau eines Netzwerkes zur Berufsorientierung - Mitarbeit an der Erstellung des PC-gestützten Stundenplans und der Vertretungsplans - Mitarbeit an Organisationsplänen und Statistiken - PC-Kenntnisse zur Betreuung der EDV erwünscht 		
4.3	Realschule Flensburg-West Friesische Lücke 7 24937 Flensburg	Realschul- konrektor/in A 14 Z 412	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> - bis auf 5. Jahrgangsstufe dreizügige Realschule - Offene Ganztagschule - besondere pädagogische Konzepte in der Orientierungsstufe - Teamarbeit - Projekte Klassenstunde und Streitschlichtung - Computernetze für Unterricht und Verwaltung - breitgefächertes WPK-Angebot - regelmäßige kulturelle Veranstaltungen - gute fachliche und materielle Ausstattung mit großzügigem Außengelände - gute Kooperation mit den Nachbarschulen 	Schulamt der Stadt Flensburg Bahnhofstraße 28 24937 Flensburg
4.4	Käte-Lassen-Schule Mommensenstraße 45 24943 Flensburg	Realschul- konrektor/in A 14 Z 440	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Realschule mit dem Schwerpunkt „Ästhetische Bildung“ (Musik, darstellendes Spiel) - 34 Lehrkräfte - Ausbildungsschule - Antrag auf Anerkennung als „Offene Ganztagschule“ liegt vor - ab Klassenstufe 5 aufbauendes Konzept zur Steigerung der Lern- und Methodenkompetenz - vielfältige Kooperation mit außerschulischen Institutionen (z.B. Musikschule, Theater-schule, Universität) - Ausbau eines Netzwerkes mit außerschulischen Lernpartnern im Bereich der ästhetischen Bildung 	Schulamt der Stadt Flensburg Bahnhofstraße 28 24937 Flensburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.5 Realschule Altenholz Danziger Straße 24161 Altenholz	Realschul- konrektor/in A 14 320	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend zweizügige Realschule - gut ausgestattete Fachräume: naturwissenschaftliche Fachräume auf neuestem technischen Stand - gut ausgestatteter Technikbereich - Sporthalle mit drei Hallenteilen gemeinsam genutzt mit der Grundschule im Ortsteil Stift - zwei neu ausgestattete Computerräume mit insgesamt 54 Schülerarbeitsplätzen; Mitarbeit beim Projekt sh21 Basis in Zusammenarbeit mit dem IQSH und dataport, in jedem Klassenraum ein Rechner, Aufenthaltsraum mit mehreren für alle Schüler/innen zugänglichen Rechnern; alle Rechner mit kontrolliertem Internetzugang - umfangreiches Angebot im Wahlpflichtkursbereich - intensive Schulpartnerschaft mit je einer französischen und einer türkischen Schule - alle zwei Jahre Studienfahrten nach Hadtings R8 - R10 - gute Kooperation mit den am Ort vertretenen anderen Schulen - gute Arbeitsatmosphäre in der Schule - gute und intensive Kontakte zur Gemeinde Altenholz, dem Schulträger - intensive Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur hinsichtlich der Berufsfindung; Betriebspraktikum in Klassenstufe 9 - Meditation - Projekte in allen Klassenstufen 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.6 Emanuel-Geibel-Realschule Glockengießerstraße 33-37 23552 Lübeck	Realschulkon- rektor/in A 14 345	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> - zwei- bis dreizügige Realschule mit 14 Klassen - 22 Lehrkräfte - Ausbildungsschule - Fachräume bis auf Musikraum vorhanden - gut ausgestatteter Informatikraum, Internet in allen Klassenräumen möglich - Fremdsprachenangebot Französisch und Dänisch <p>Aufgabenprofil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Schulleiters im Bedarfsfall und Bereitschaft zur Teamarbeit in der Schulleitung - Erstellung des Stundenplans und Vertretungspläne - Erstellung der ODIS-Statistik - Organisation des Wirtschafts- und Politikbereichs 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Braunstraße 21-23 23539 Lübeck
4.7 Theodor-Heuss-Realschule Castöhlenweg 4 24211 Preetz	Realschul- rektor/in A 15 620	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> - 25 Klassen, 40 Lehrkräfte - Ausbildungsschule - Förderkonzept - breit gefächertes WPK-Angebot - Schwerpunkte der außerschulischen Aktivitäten in Berufsorientierung Musik (AG, WPK) Medien (AG, WPK) Umwelt (AG und Pflege eigener Flächen, Rinderhaltung, Biotope, Schulwald) Sport (Segeln, Rudern mit Leistungssport) Wanderfahrten Projekt- und Sporttage Leseförderung Sucht- und Gewaltprävention Verkehrserziehung - gute Fachraumausstattung einschließlich EDV - gute Zusammenarbeit mit der Elternschaft, dem städtischen Schulträger und den Schulen vor Ort 	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper- Straße 6 24306 Plön

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.8 Realschule mit Hauptschulteil Am Sportplatz 21 25712 Burg	Realschulkonrektor/in A 14 Z oder Konrektor/in A 13 Z 458 Realschüler/innen 171 Hauptschüler/innen	sofort	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Realschule mit 18 Klassen und Hauptschulteil mit acht Klassen - Ausbildungsschule - Offene Ganztagschule ab 1. August 2007 - kooperatives und engagiertes Kollegium, gute Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat, der Schülerversammlung und dem Schulträger - gut eingerichtete und ausgestattete Fachräume einschließlich PC-Raum mit internem Netz und Internetanschluss, Sporthallen, Stadion und Schwimmbad direkt an der Schule, angegliedertes Waldmuseum - reichhaltiges Schulleben durch vielfältige Veranstaltungen, Schulpartnerschaften mit Schulen aus Frankreich und England 	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide/Holstein
4.9 Wolfgang-Borchert-Realschule Gorch-Fock-Straße 17 25524 Itzehoe - 2. Ausschreibung -	Realschulrektor/in A 15 604	1. Februar 2007	<ul style="list-style-type: none"> - meist vierzügige Innenstadt-schule - ansprechendes Gebäude mit guter Fachraumausstattung einschl. neuem PC-Raum - kooperatives Kollegium - Ausbildungsschule - intensive Zusammenarbeit mit anderen Institutionen - gute Zusammenarbeit mit Elternbeirat, Förderverein und Schulträger - reges Schulleben (z.B. Projekt-tage, Sportveranstaltungen, Wolfgang-Borchert-Abende) - breites WPK-Angebot - Arbeitsgemeinschaften im musischen Bereich - Förderung von Schülerinnen und Schülern in den A-Fächern in einer „Lernwerkstatt“ - Lerntraining/soziales Lernen für die 5. Klassen - jährliche Projektwoche 8. Klasse - Streitschlichterausbildung - Schüler-Sanitätsdienst - Sinus-Transfer-Schule - Teilnahme am Forschungsprojekt „Lesen in der Sekundarstufe“ - Teilnahme am Projekt sh21 BASIS –Informationstechnik für Schulen 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
5. Förderschule				
5.1 Drei-Harden-Schule Markstraße 14 25899 Niebüll – 2. Ausschreibung –	Rektor/in A 14 Z 107	1. Februar 2007	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum (L) als „Offene Ganztagschule“ mit neun – zum Teil jahrgangsübergreifenden – Klassen und drei Sprachheilgrundschulklassen in neuem Gebäudekomplex – Ausbildungsschule – integrative und präventive Förderung in den Kindergärten und Schulen des Einzugsbereichs – sehr gut ausgestattetes Sprachheilambulatorium – gute fachräumliche und materielle Ausstattung sowie sehr gute Möglichkeiten für Sport- und Schwimmunterricht – in allen Klassen PC-Ausstattung, zum Teil mit Internetzugang, zusätzlich PC-Raum – Leseförderunterricht nach dem Kieler Leseaufbau, Sprachheiltherapie im Förderschulbereich, Schwimmunterricht auf allen Klassenstufen, Sucht-/Schuldenprävention – intensive Berufsvorbereitung, u.a. „Tag im Betrieb“ – besondere Förderung der Mitverantwortung und Eigenaktivität der Schüler/innen, aktive SV-Arbeit – regelmäßige Schulveranstaltungen, zum Teil gemeinsam mit benachbarter Grundschule, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Elternvertretung, Schulträger und Förderkreis; enge Kooperation mit außerschulischen Institutionen und der Fachschule für Sozialpädagogik <p>Das aktuelle Schulprogramm kann bei der Schule angefordert werden</p>	Schulamt des Kreises Nordfriesland Marktstraße 6 25813 Husum
6. Gymnasium				
6.1 Ostseegymnasium Timmendorfer Strand	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16 660	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 334 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 S. 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ im Referat III 30, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 89 Abs. 2 Satz 3 SchulG nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Abs. 3

Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Abs. 4 MBG Schl.-H. wird hiermit hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen mit einer Besoldungsgruppe unterhalb A 16 werden in der Regel für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 20 a LBG). Schulleiterstellen mit der Besoldungsgruppe A 16 werden für fünf Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben (§ 20 b LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektorenstellen für Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen erfolgt zum angegebenen Termin. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hinweis des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH):

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.de sowie www.lernetz-sh.de.

Ministerium für Bildung und Frauen

Das Ministerium für Bildung und Frauen hat in Kooperation mit der Studien- und Fördergesellschaft der Schleswig-Holsteinischen Wirtschaft e.V./Unternehmensverband Nord eine gemeinsam getragene Service-Agentur Schule-Wirtschaft eingerichtet. Ziel der Service-Agentur Schule-Wirtschaft ist die Verbesserung der Vorbereitung der schleswig-holsteinischen Schulabsolventinnen und -absolventen von der Schule in die Ausbildung bzw. das Studium.

Aufgabe der Service-Agentur ist die landesweite Initiierung, Verstärkung und Koordinierung von Projekten, Initiativen und konkreten Maßnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen für schleswig-holsteinische Schulen in Kooperation mit Unternehmen sowie von Maßnahmen aus der Wirtschaft. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben

- Zusammenarbeit mit Schulen und Unterstützung von Schulen und außerschulischen Partnern
- Aufbau und Unterstützung von Lernpartnerschaften
- Abstimmung von Maßnahmen besonders zur Qualitätssicherung und Personalentwicklung in Zusammenarbeit mit dem IQSH, Unternehmensverbänden und Kammern
- Einrichtung einer Kommunikations- und Informationsplattform im Netz
- Fachtagungen, Informationsveranstaltungen

- Veröffentlichung von good-practice-Beispielen, Öffentlichkeitsarbeit
 - länderübergreifender Austausch
- In der Service-Agentur Schule-Wirtschaft für Schleswig-Holstein ist für Beschäftigte des Landes zum 1. Februar 2007 zunächst bis zum 31. Januar 2009 die Stelle
- einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters
(oder zweier Teilzeitmitarbeiterinnen/
-mitarbeiter)
bis zur Besoldungsgruppe A 13 h.D./
Entgeltgruppe 13¹⁾**

zu besetzen. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Zuweisung gem. § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz bzw. § 4 TV-L.

Das Aufgabengebiet umfasst die Mitarbeit in der Agentur u.a. mit folgenden Aufgaben:

- Sicherung des Transfers von in Modellprojekten erprobten Verfahren zur Verbesserung der Kooperation Schule-Wirtschaft
- Betreuung von Kooperationsprojekten insbesondere an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Förderzentren

1) Das Entgelt bestimmt sich bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung nach dem Erlass der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 3. Februar 1993 (NBI.MBWKS. Schl.-H. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 4 TVÜ-Länder.

- Öffentlichkeitsarbeit / Information für Schulen und außerschulische Partner

Erforderlich ist die Lehrbefähigung für ein schulisches Lehramt oder vergleichbare Eignung. In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber mit Erfahrungen in der Koordinierung landes- bzw. bundesweiter Projekte, der Fort- und Weiterbildung sowie in der Kooperation Schule-Wirtschaft und schulischer Berufsorientierung. Gute Kontakte zu Akteuren der Kooperation Schule-Wirtschaft und Berufsorientierung an Schulen sind wünschenswert.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, die Befähigung zu selbstständiger Arbeit, die Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu intensiver Kommunikation mit Schulen und außerschulischen Partnern vorausgesetzt. Darüber hinaus werden Genderkompetenz und ein überzeugendes Auftreten erwartet.

Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen (mit Angaben bisheriger Tätigkeiten) richten Sie bitte bis zum 8. Januar 2007 an das Ministerium für Bildung und Frauen, Frau Kerstin Unger – III 211, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Tel.-Nr.: 0431/ 988 - 7489.

Für das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein werden zum nächstmöglichen Termin in der Abteilung III 3 (Allgemein bildende Schulen, Qualitätsentwicklung, Prüfungsamt)

zwei Lehrkräfte oder Funktionsstelleninhaber/ Funktionsstelleninhaberinnen bis zur BesGr. A 15 BBesO

befristet bis zum 31. Juli 2008 gesucht.

Es sollten sich Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder für Gymnasien, die die Fähigkeit und Bereitschaft zur selbstständigen Arbeit und zur Zusammenarbeit besitzen, angesprochen fühlen. Erwartet werden Interesse an Arbeitsabläufen und Tätigkeiten in der Schulverwaltung insbesondere im Umgang mit Rechtsvorschriften sowie Kenntnisse von MS Word und MS Excel.

Die Landesregierung hat beschlossen, Regional- und Gemeinschaftsschulen einzuführen und mit dem neuen Schulgesetz, das im Januar 2007 im Landtag beschlossen werden soll, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen. Damit sind im MBF vielfältige Aufgaben zu erledigen, bei denen Lehrkräfte aus der schulischen Praxis unterstützend tätig werden sollen. Hierzu gehören die Mitwirkung bei der konzeptionellen Erarbeitung von Strukturvorgaben zur inneren Organisation und Gestaltung dieser Schularten und deren Umsetzung in Rechtsvorschriften, die Anpassung bzw. Neukonzeption inhaltlicher Rahmenvorgaben sowie weitere Aspekte der Ausgestaltung für diese Schularten durch Stundentafeln und Curricula und deren Umsetzung in Rechtsvorschriften.

Weiter sind geeignete Verfahren der Personalzuweisung zu konzipieren und dienstrechtliche Fragen zu klären, Schulen, Schulleitungen und untere Schulaufsicht in problematischen Einzelfällen zu beraten und unterstützen sowie ein Implementation- und Fortbildungskonzept zu entwickeln und umzusetzen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation erwartet. Verantwortungsbewusstsein, organisatorische Befähigung, fachliche und pädagogische Kompetenzen sowie fundierte schul- und dienstrechtliche Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen (bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (III 303), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Ausschreibung der Stelle einer Schulrätin / eines Schulrates

Zum nächstmöglichen Termin ist beim Schulamt der Stadt Neumünster die Planstelle einer Schulrätin/eines Schulrates neu zu besetzen.

Als Bewerberinnen und Bewerber kommen Damen und Herren aus dem schleswig-holsteinischen Landesdienst mit der Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen, Realschullehrer/innen oder Sonderschullehrer/innen mit einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit seit der Anstellung in Betracht. In der Regel soll eine mehrjährige Erfahrung als Schulleiterin / Schulleiter vorhanden sein oder mehrjährige Erfahrungen in herausgehobener Stellung.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben den o.a. laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, die Bereitschaft, innovative Prozesse einzuleiten, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation erwartet.

Verantwortungsbewusstsein, organisatorische Befähigung, fachliche und pädagogische Kompetenzen sowie fundierte schul- und dienstrechtliche Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbung mit einem tabellarischen Lebenslauf, der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte sowie ggf. Angabe bisheriger Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Frauen – III 111 –, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel zu richten.

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

Zur Sicherung der Qualität des Englischunterrichts an Grundschulen bietet das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) verschiedene Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen an.

Zum 1. Februar 2007 wird für die Dauer von zunächst zwei Jahren eine Grund- und Hauptschullehrkraft mit dem Schwerpunkt Grundschule als

Fortbildnerin /Fortbildner im Fach Englisch in der Grundschule

für den nördlichen Bereich von Schleswig-Holstein gesucht.

Als Bewerberinnen und Bewerber kommen Lehrkräfte mit sehr guten Englischkenntnissen, vertieften fachdidaktischen und methodischen Kenntnissen des Faches, Unterrichtserfahrung im Fach Englisch in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Interesse an der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen in Frage. Teamfähigkeit und Mobilität werden vorausgesetzt.

Zu den Aufgaben gehören Erarbeitung der Fortbildungsinhalte im Team, Durchführung von sechs halbtägigen Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen im Halbjahr und Mitarbeit bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien für Englisch in der Grundschule.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst befindende Lehrkräfte bewerben. Für die Tätigkeit werden drei Ausgleichstunden gewährt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbung zeitnah an das
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein
IQSH 112
Schreberweg 5
24119 Kronshagen
zu richten. Für weitere Informationen steht Frau Gisela Ehlers (Tel. 0431/5403-233, E-Mail: gisela.ehlers@iqsh.de) zur Verfügung.

Universität Flensburg

Am Institut für Heilpädagogik der Universität Flensburg soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang einer halben Stelle eine

Lehrkraft für besondere Aufgaben (Entgeltgruppe 13 TV-L/Besoldungsgruppe A13)

befristet für die Dauer von zwei Jahren eingestellt werden.

Das Aufgabengebiet umfasst die Mitwirkung in der Lehre und Forschung im Studiengang Lehramt an Sonderschulen in der Abteilung Geistig- und Schwerstbehindertenpädagogik, Organisation und Durchführung der fachrichtungsspezifischen Praktika, Mitwirkung im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung und Beratung.

Vorausgesetzt werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium, möglichst Lehramt an Sonderschulen oder Diplom mit dem Schwerpunkt Geistig- und Schwerstbehindertenpädagogik, (schul-)praktische Erfahrungen im Umgang mit und in der Einzelförderung von Menschen mit geistiger Behinderung. Interessierte Sonderschullehrerinnen und -lehrer können sich ebenfalls bewerben.

Die Lehrverpflichtung beträgt sieben Semesterwochenstunden.

Auskünfte erteilt Herr Professor Dr. Johann Borchert, Tel.: 0461/805-2679 (d) oder 0431/243480 (p), per E-Mail: borchert@uni-flensburg.de.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Universität setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung erbeten an das Rektorat der Universität Flensburg, z. H. Herrn Volker Neuse, persönlich/vertraulich, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Am Institut für Pädagogik ist ab dem 1. August 2007 die halbe Stelle einer/eines

Studienrätin/Studienrates im Hochschuldienst (A 13 / A 14)

zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein festangestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Die Abordnung ist zunächst bis zum 31. Juli 2009 befristet; eine Verlängerung ist möglich.

In Frage kommen vorzugsweise Lehrkräfte aus dem Bereich des Beruflichen Schulwesens mit der Fachrichtung Sozialpädagogik.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll am Institut für Pädagogik Lehrveranstaltungen für die pädagogischen Hauptfachstudiengänge und die Sozialpädagogik in der Schule durchführen. Schwerpunkt sind die Themen „Umgang mit Heterogenität“ (insbesondere interkulturelle und geschlechtsreflektierte Pädagogik) sowie „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“.

Einstellungsvoraussetzungen:

Abgeschlossene Ausbildung für ein Lehramt an beruflichen Schulen sowie ein akademischer Abschluss in Erziehungswissenschaft.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften) binnen zwei Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Institut für Pädagogik, Philosophische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Olshausenstraße 75, 24118 Kiel zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Herr Prof. Dr. Uwe Sielert, Tel. 0431/880-1213 oder 0431/583170.

Förde-Schule, Gravenstein

Zum 1. August 2007 suchen wir

eine neue Schulleiterin / einen neuen Schulleiter,

da unser Schulleiter nach vielen Dienstjahren in den Ruhestand geht.

Die Förde-Schule, Gravenstein (Bomhusvej 4, Alnor, DK - 6300 Graasten) ist eine Privatschule der deutschen Minderheit in Nordschleswig. Sie arbeitet auf der Grundlage des dänischen Freischulgesetzes. Zurzeit besuchen 110 Schülerinnen und Schüler von der Vorschulklasse bis zur 7. Klasse die Förde-Schule.

Wir bereiten die Kinder auf ein Leben in zwei Kulturen vor und legen dabei großen Wert auf Ehrlichkeit, Offenheit und Toleranz. Wir pflegen einen engen Kontakt zum Elternhaus.

Aufgabenbereiche:

- Pädagogische, administrative und ökonomische Leitung in Zusammenarbeit mit der stellvertretenden Schulleitung, dem Kollegium und dem Vorstand
- Förderung von Schulentwicklung durch Teamarbeit
- Führung einer aktiven Personalpolitik, die Entfaltungsmöglichkeiten für den Einzelnen und das Lehrerteam beinhaltet
- Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit durch Präsenz und persönliches Engagement
- Erarbeitung und Umsetzung von Visionen gemeinsam mit allen am Schulleben beteiligten

Qualifikationen:

- Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen oder eine ähnlich relevante Ausbildung
- Gute Deutsch- und Dänischkenntnisse
- Menschliche Führungsqualitäten
- Organisationstalent und Leistungsfähigkeit
- EDV-Kenntnisse
- Es wird gewünscht, dass der Schulleiter / die Schulleiterin vor Ort wohnt.

Im Rahmen eines Dienstvertrages mit dem Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig erfolgen Anstellung und Besoldung nach dänischem Tarifvertrag für Lehrkräfte an Privatschulen.

Für verbeamtete Bewerberinnen und Bewerber gelten darüber hinaus die Richtlinien des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein über

die Beurlaubung für den deutschen Schuldienst in Nordschleswig.

Weitere Informationen sind bei der Vorsitzenden des Schulvereins, Karin Sina (0045 7465 9176), bei der Schulleitung (0045 7465 1935) oder bei Schulrat Claus Diedrichsen (0045 7362 9171) zu erhalten.

Ein Gesprächs- und Besichtigungstermin kann mit der Schule vereinbart werden.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Unterlagen mit Foto, Zeugnissen und tabellarischem Lebenslauf – ggf. auf dem Dienstwege – bis zum 11. Januar 2007 an den Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig, Vestergade 30, Postbox 242, DK - 6200 Aabenraa zu schicken.

Bundesverwaltungsamt

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Cali, Kolumbien (Zweitausschreibung)

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 31.12.2006

Landessprachige Schule mit verstärktem
Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 772

Deutsches Sprachdiplom der KMK
Teilnahme am Modellversuch zum gemischtsprachigen
Baccalaureat
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 14 / A 15, Verg. Gr. I b / I a BAT - O

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden. Adresse: B. Blume, III 322, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/ Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrge-

nommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen sind möglich, soweit dabei die maximale Gesamtbeurlaubungszeit von 14 Jahren eingehalten wird.

Die folgende Stelle als Fachberaterin / Koordinatorin oder Fachberater / Koordinator ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

Edmonton, Kanada

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin / Koordinatorin // eines Fachberaters / Koordinators gehört:

- Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm,
- Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz
- enge Zusammenarbeit mit kanadischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme,
- intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden, deutschsprachigen Minderheiten und Mittlerorganisationen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Beamten/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin // Fachberater/

Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis 30. Dezember 2006. Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls bis spätestens 30. Dezember 2006 an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R 2, 50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin / Koordinatorin // Fachberater / Koordinator in Edmonton erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358-1446 (Herr Göser), E-Mail: Guido.Goeser@bva.bund.de

Die folgende Stelle als Fachberaterin / Koordinatorin oder Fachberater / Koordinator ist zum 1. August 2007 zu besetzen:

Kabul, Afghanistan

Zu den Aufgaben der Fachberaterin / Koordinatorin // des Fachberaters / Koordinators gehört:

- Aufbau des DaF-Unterrichts an den geförderten Schulen in Kabul mit dem Ziel der Einrichtung des Sprachdiploms der KMK
- Unterrichtstätigkeit im Bereich DaF
- Koordination des Einsatzes der vermittelten Lehrer
- Beratung afghanischer Schulen, auch außerhalb Kabuls
- Fortbildung für Deutsch-Lehrkräfte
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u.a.)
- Zusammenarbeit mit und Beratung der afghanischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutsch-Unterricht betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.a.)

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen

- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Beamter/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin // Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis 31. Januar 2007. Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls bis spätestens 31. Januar 2007 an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R 2, 50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin // Fachberater/Koordinator in Kabul erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358-1435 (Herr Kohorst), E-Mail: Rolf.Kohorst@bva.bund.de

John-F.-Kennedy-Schule Berlin

Die John-F.-Kennedy-Schule Berlin sucht

eine Grundschulleiterin/ einen Grundschulleiter.

Die John-F.-Kennedy-Schule ist eine traditionsreiche deutsch-amerikanische Gemeinschaftsschule, die im Jahr 1960 gegründet bis heute bilingual und bikulturell unterrichtet. Etwa 1.700 hauptsächlich deutsche und amerikanische Schülerinnen und Schüler werden von der Eingangsstufe bis zum Abitur / High School Diploma gemeinsam unterwiesen. Die Schule wird geleitet durch ein Team von je zwei deutschen und zwei amerikanischen Schulleiterinnen und Schulleitern. Das Kollegium besteht zu gleichen Teilen aus deutsche und amerikanischen Lehrkräften. Die Unterrichtssprachen sind gleichberechtigt Deutsch und Englisch, die Konferenzsprache ist Englisch.

Profil:

- sicheren Umgang mit der englischen Sprache in Wort und Schrift
- Erfahrungen im amerikanischen Schulwesen
- Kenntnisse im Bereich bilinguale Erziehung
- Kenntnisse des internationalen Schulwesens
- Erfahrungen im Bereich Lehrerauswahl und Evaluation
- Teamfähigkeit und Leitungskompetenz
- Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 25 SchulVO)

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Unterlagen an die John-F.-Kennedy-Schule, Grundschulsekretariat, Teltower Damm 87-93, 14167 Berlin zu richten.